

Solvabilitäts- und Finanzbericht (SFCR)

Continental Krankenversicherung a.G.
2019



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	5
A.1 Geschäftstätigkeit.....	5
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	7
A.3 Anlageergebnis.....	8
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	9
A.5 Sonstige Angaben	10
B. Governance-System	10
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	10
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.....	15
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	17
B.4 Internes Kontrollsystem	20
B.5 Funktion der Internen Revision	21
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	23
B.7 Outsourcing.....	23
B.8 Sonstige Angaben	25
C. Risikoprofil	25
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	25
C.2 Marktrisiko.....	28
C.3 Kreditrisiko.....	33
C.4 Liquiditätsrisiko.....	33
C.5 Operationelles Risiko.....	34
C.6 Andere wesentliche Risiken.....	35
C.7 Sonstige Angaben	35
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke.....	36
D.1 Vermögenswerte.....	37
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	44
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	48
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	51
D.5 Sonstige Angaben	52

E. Kapitalmanagement	52
E.1 Eigenmittel.....	53
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	55
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	57
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen.....	57
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	57
E.6 Sonstige Angaben.....	57
Anhang I.....	57

Zusammenfassung

Dieser Solvabilitäts- und Finanzbericht (Solvency and Financial Condition Report, SFCR) der Continentale Krankenversicherung a. G. (im Folgenden: die Gesellschaft) dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben unter dem aktuellen Aufsichtsregime Solvency II. Er bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2019. Stichtag ist der 31. Dezember 2019. Zahlen, die Geldbeträge wiedergeben, werden sowohl im Fließtext als auch in tabellarischen Darstellungen in tausend Euro angegeben. Es wird kaufmännisch gerundet.

Die Gesellschaft steht an der Spitze des Continentale Versicherungsverbundes. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Im Verbund ergaben sich die folgenden Veränderungen. Am 30. Juni 2019 erwarb die Continentale Krankenversicherung a. G., Dortmund, 10 % der Anteile an der MV Augustaanlage GmbH & Co. KG, Mannheim, von der Continentale Holding AG, Dortmund. Mit Wirkung zum 30. Juni 2019 trat die MV Augustaanlage Verwaltungs-GmbH, Mannheim, als Komplementärin aus der Continentale Beteiligungs GmbH & Co. KG, Dortmund, aus, sodass die Continentale Beteiligungs GmbH & Co. KG, Dortmund, zum 30. Juni 2019 auf die Continentale Krankenversicherung a. G., Dortmund, angewachsen ist. Am 1. Juli 2019 trat die MV Augustaanlage Verwaltungs-GmbH, Mannheim, als Komplementärin aus der MV Augustaanlage GmbH & Co. KG, Mannheim, aus, sodass die MV Augustaanlage GmbH & Co. KG, Mannheim, zum 1. Juli 2019 auf die Continentale Krankenversicherung a. G., Dortmund, angewachsen ist.

Der wesentliche Geschäftsbereich der Gesellschaft ist die Krankenversicherung. Die Gesellschaft konzentriert sich bei ihrer Geschäftstätigkeit auf den deutschsprachigen Raum. Wesentliche Änderungen der Geschäftstätigkeit wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen. In 2019 erwirtschaftete die Gesellschaft ein versicherungstechnisches Ergebnis in Höhe von 44.784 Tsd. Euro (Vj. 55.566 Tsd. Euro). Das Anlageergebnis betrug 339.691 Tsd. Euro (Vj. 353.888 Tsd. Euro).

Die Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems der Gesellschaft werden unter anderem durch die vier Schlüsselfunktionen Risikomanagementfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Compliance-Funktion und Interne Revision, durch Regelungen zur Vergütung, zur fachlichen Qualifikation und zur persönlichen Zuverlässigkeit sowie durch interne Kontrollen sichergestellt. Die Ergebnisse der laufenden Überprüfung des Governance-Systems haben dessen Angemessenheit und Wirksamkeit bestätigt. Es wurde im Berichtsjahr keine wesentliche Änderung am Governance-System vorgenommen.

Die wesentlichen Risiken der Gesellschaft sind das Marktrisiko und das versicherungstechnische Risiko. Marktrisiken bestehen hauptsächlich in der Möglichkeit von Schwankungen der Marktpreise für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie von Veränderungen in der Höhe oder Volatilität der Kreditspreads gegenüber der risikofreien Zinskurve. Beidem wird durch eine vorsichtige Anlagepolitik sowie durch Mindestanforderungen an die Bonitätseinstufung, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird, entgegengewirkt. Das versicherungstechnische Risiko besteht in der Möglichkeit, dass sich die Preisfestlegung oder die Bemessung der Rückstellungen im Nachhinein als unangemessen herausstellen. Diesem Risiko begegnet die Gesellschaft durch eine vorsichtige Produktgestaltung und -kalkulation. Sowohl das Marktrisiko als auch das versicherungstechnische Risiko haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.

Die Solvabilitätsübersicht spiegelt die ökonomische, marktkonsistente Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wider, während handelsrechtlich die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach dem

Vorsichtsprinzip bewertet werden. Die Vermögenswerte der Gesellschaft betragen zum Stichtag unter Solvency II 17.088.315 Tsd. Euro und nach Handelsgesetzbuch (HGB) 13.681.163 Tsd. Euro. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zum Stichtag belaufen sich gemäß Solvency II auf 15.710.490 Tsd. Euro und nach HGB auf 13.225.163 Tsd. Euro. Latente Steuern werden zum Stichtag saldiert ausgewiesen; die Gesellschaft hat auf den Ansatz des Aktivüberhangs verzichtet.

Die beherrschenden Positionen der Solvabilitätsübersicht und der handelsrechtlichen Bilanz der Gesellschaft sind bei den Vermögenswerten die Kapitalanlagen und bei den Verbindlichkeiten die Versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Wert der Kapitalanlagen inklusive Darlehen und Hypotheken beträgt zum Stichtag unter Solvency II insgesamt 16.824.278 Tsd. Euro. Aufgrund der Berücksichtigung der Bewertungsreserven übersteigt der Solvency-II-Wert den nach HGB ermittelten Wert um 3.426.426 Tsd. Euro. Die Versicherungstechnischen Rückstellungen betragen zum Stichtag unter Solvency II insgesamt 15.323.472 Tsd. Euro und nach HGB insgesamt 12.856.081 Tsd. Euro. Der im Vergleich zum handelsrechtlichen Wert um 2.467.391 Tsd. Euro höhere Solvency-II-Wert resultiert im Wesentlichen aus der Verwendung bester Schätzwerte und marktkonsistenter Annahmen.

Die Gesellschaft muss zur Bedeckung der aus ihrer Geschäftstätigkeit resultierenden Risiken Solvenzkapital und Mindestkapital vorhalten. Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) und die Mindestkapitalanforderung (MCR) werden unter Verwendung der Standardformel ermittelt. Sowohl SCR als auch MCR haben sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert. Das SCR betrug zum Stichtag 277.793 Tsd. Euro und das MCR 125.007 Tsd. Euro.

Zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung greift die Gesellschaft ausschließlich auf Basiseigenmittel der höchsten Qualitätsklasse (Tier 1) zurück. Die verfügbaren Basiseigenmittel haben sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert. Die Solvabilitätsquote (SCR-Quote: das Verhältnis der Eigenmittel zur Solvenzkapitalanforderung) belief sich auf 496,0 % und die Mindestkapitalquote (MCR-Quote: das Verhältnis der Eigenmittel zur Mindestkapitalanforderung) auf 1.102,2 %. Die Gesellschaft ist somit deutlich überdeckt.

Um im laufenden Geschäftsjahr 2020 die operative Betriebsfähigkeit bei gleichzeitigem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch während der durch die Corona-Pandemie verursachten Krise sicherzustellen, hat die Gesellschaft eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen ergriffen. So wurde unter anderem die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten signifikant ausgeweitet. Wie groß der Einfluss der Corona-Krise auf die Gesellschaft tatsächlich sein wird und welche langfristigen Auswirkungen sich ergeben werden, kann derzeit noch nicht abgesehen werden. Aktuell ist die Gesellschaft von Beitragsausfällen oder einem Anstieg der Versicherungsleistungen nur wenig betroffen. Im Hinblick auf mögliche Abschreibungsrisiken im Bereich der Kapitalanlagen müssen die Entwicklungen an den Kapitalmärkten in den nächsten Monaten abgewartet werden. Gerade im Aktienbereich können Abschreibungen derzeit nicht ausgeschlossen werden. Das Abschreibungspotenzial wird allerdings durch geeignete Absicherungsmaßnahmen begrenzt. Insgesamt sind die Auswirkungen der durch die Corona-Pandemie verursachten Krise auf die Solvabilitäts- und Finanzlage der Continentale Krankenversicherung a. G. derzeit nicht verlässlich prognostizierbar.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

In der nachfolgenden Übersicht sind die Namen und Kontaktdaten der Gesellschaft, der für die Finanzaufsicht über die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde und des Wirtschaftsprüfers dargestellt.

Name und Kontaktdaten der Gesellschaft Continentale Krankenversicherung a. G. Ruhrallee 92 44139 Dortmund
Name und Kontaktdaten der für die Finanzaufsicht über die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn Postfach 1253 53002 Bonn Fon: 0228 / 4108 - 0 Fax: 0228 / 4108 - 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de
Name und Kontaktdaten des Wirtschaftsprüfers Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Börsenplatz 1 50667 Köln

Tabelle 1: Namen und Kontaktdaten der Gesellschaft, der zuständigen Aufsichtsbehörde und des Wirtschaftsprüfers

Stellung der Gesellschaft innerhalb der rechtlichen Struktur der Gruppe

Die Continentale Krankenversicherung a. G. ist die Obergesellschaft des Continentale Versicherungsverbundes. Der Continentale Versicherungsverbund bietet ein breites Spektrum an Kranken-, Lebens- und Schaden-/Unfallversicherungen an. Dabei ist er kein Konzern im üblichen Sinne, denn er versteht sich als ein „Versicherungsverbund auf Gegenseitigkeit“. Dies fußt auf der Rechtsform der Obergesellschaft: Die Continentale Krankenversicherung a. G. ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Da ein Versicherungsverein seinen Mitgliedern, den Versicherten, gehört, orientiert sich sein Handeln in erster Linie an den Interessen der Versicherungsnehmer. Dies gilt für alle Gesellschaften des Continentale Versicherungsverbundes.

Neben der Gesellschaft gehören die nachfolgend dargestellten Versicherungsgesellschaften sowie eine Versicherungs-Holdinggesellschaft – jeweils mit Sitz in Deutschland – dem Continentale Versicherungsverbund an:

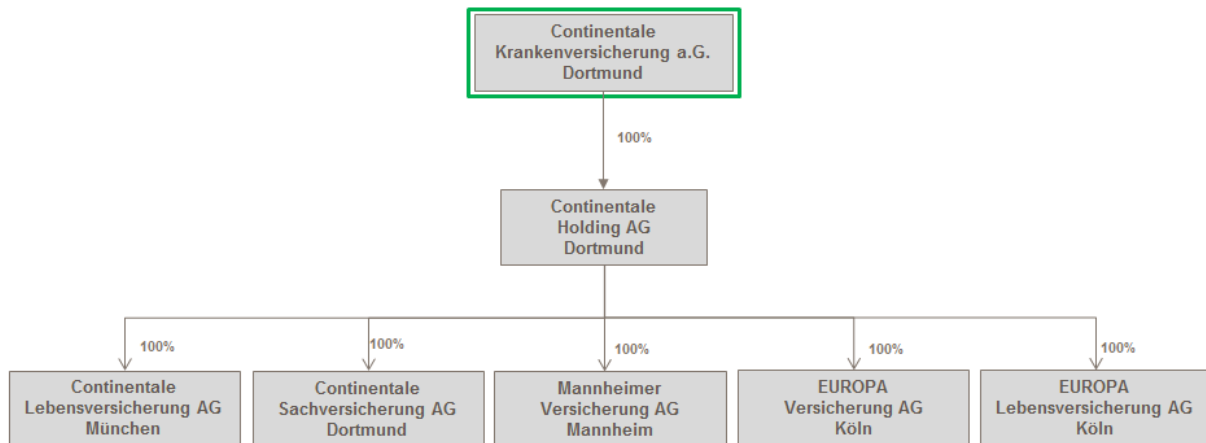


Abbildung 1: Konzernstruktur inklusive Sitz der jeweiligen Gesellschaft

Alle Versicherungsaktiengesellschaften des Continentale Versicherungsverbundes sind Tochtergesellschaften der Continentale Holding AG, die wiederum eine hundertprozentige Tochter der Continentale Krankenversicherung a. G. ist. Diese hält darüber hinaus 100 % der Anteile an der CFD Finanzdienstleistungsvermittlungsgesellschaft mbH sowie 100 % der Anteile an der MV Augustaanlage Verwaltungs-GmbH.

Alle Versicherungsgesellschaften des Continentale Versicherungsverbundes sowie die Continentale Holding AG sind wichtige verbundene Unternehmen der Gesellschaft. Daneben gehören die CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG sowie die IMD Gesellschaft für Informatik und Datenverarbeitung mbH zum Vollkonsolidierungskreis des Continentale Versicherungsverbundes. Der Anteilsbesitz an der CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG teilt sich auf alle Versicherungsunternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf (insgesamt 100 %), wobei die Continentale Krankenversicherung a. G. mit 53,9 % der größte Anteilseigner ist.

Geschäftsbereiche

Die Gesellschaft konzentriert sich bei Ihrer Geschäftstätigkeit auf den deutschsprachigen Raum. Im Geschäftsjahr wurden folgende Geschäftsbereiche unter Solvency II betrieben:

- Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung (mit Alterungsrückstellung)
- Krankheitskostenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung (ohne Alterungsrückstellung)
- Berufsunfähigkeitsversicherung (Krankentagegeldversicherung), die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung (ohne Alterungsrückstellung)

Die HGB-Versicherungszweige Krankheitskostenvollversicherung, Krankenhaustagegeldversicherung und Pflege-Pflichtversicherung werden unter Solvency II im Allgemeinen dem Geschäftsbereich Krankenversicherung zugeordnet. Der HGB-Versicherungszweig Sonstige selbstständige Teilversicherung wird überwiegend dem Geschäftsbereich Krankenversicherung und sonst dem Geschäftsbereich Krankheitskostenversicherung (ohne Alterungsrückstellung) zugeordnet. Der HGB-Versicherungszweig Krankentagegeldversicherung wird überwiegend dem Geschäftsbereich Krankenversicherung und sonst dem Geschäftsbereich Berufsunfähigkeitsversicherung (ohne Alterungsrückstellung) zugeordnet.

Informationen über wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse

Im Berichtsjahr erließ der Gesetzgeber keine Gesetze, die das Geschäftsmodell der Privaten Krankenversicherung (PKV) in Frage stellten. Gleichwohl haben einige Neuregelungen möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsfeld der PKV.

Im Jahr 2019 beschlossen weitere Bundesländer, ihren Beamten statt der individuellen Beihilfe eine pauschale Beihilfe anzubieten, die auch bei einer Versicherung in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) die Zahlung eines hälftigen Beitragszuschusses vorsieht. Nachdem das Land Hamburg im Jahre 2018 eine solche Wahlmöglichkeit eingeführt hatte, zogen die Bundesländer Bremen, Brandenburg und Thüringen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 mit inhaltlich gleichen Regelungen nach. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die Beamten von diesem Angebot Gebrauch machen.

Am 30. Juni 2019 erwarb die Continentale Krankenversicherung a. G., Dortmund, 10 % der Anteile an der MV Augustaanlage GmbH & Co. KG, Mannheim, von der Continentale Holding AG, Dortmund.

Mit Wirkung zum 30. Juni 2019 trat die MV Augustaanlage Verwaltungs-GmbH, Mannheim, als Komplementärin aus der Continentale Beteiligungs GmbH & Co. KG, Dortmund, aus, sodass die Continentale Beteiligungs GmbH & Co. KG, Dortmund, zum 30. Juni 2019 auf die Continentale Krankenversicherung a. G., Dortmund, angewachsen ist.

Am 1. Juli 2019 trat die MV Augustaanlage Verwaltungs-GmbH, Mannheim, als Komplementärin aus der MV Augustaanlage GmbH & Co. KG, Mannheim, aus, sodass die MV Augustaanlage GmbH & Co. KG, Mannheim, zum 1. Juli 2019 auf die Continentale Krankenversicherung a. G., Dortmund, angewachsen ist.

Weitere wesentliche Geschäftsvorfälle hatte die Gesellschaft während des Berichtszeitraums nicht zu verzeichnen.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Die Gesellschaft konzentriert sich bei Ihrer Geschäftstätigkeit auf den deutschsprachigen Raum.

Die nachfolgende Tabelle liefert eine Übersicht über die Prämien und Aufwendungen auf aggregierter Ebene sowie, soweit möglich und sinnvoll, aufgeschlüsselt nach wesentlichen Geschäftsbereichen.

Prämien und Aufwendungen nach wesentlichen Geschäftsbereichen						
Nettoangaben, in Tsd. €	Krankenversicherung		Rest		Gesamt	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Gebuchte Prämie	1.680.473	1.617.544	41.793	36.620	1.722.266	1.654.164
Verdiente Prämie	1.680.631	1.617.636	41.931	36.730	1.722.562	1.654.366
Aufwendungen für Versicherungsfälle	1.297.125	1.240.696	27.148	32.369	1.324.272	1.273.064
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen	422.365	391.683	0	0	422.365	391.683
Angefallene Aufwendungen	205.765	208.585	4.957	4.711	210.722	213.295
Sonstige Aufwendungen					203.070	173.188

Tabelle 2: Prämien und Aufwendungen nach wesentlichen Geschäftsbereichen

Die verdienten Prämien nahmen im Geschäftsjahr um 4,1 % auf 1.722.562 Tsd. Euro (Vj. 1.654.366 Tsd. Euro) zu. Die Aufwendungen für Versicherungsfälle erhöhten sich um 4,0 % auf 1.324.272 Tsd. Euro (Vj. 1.273.064 Tsd. Euro). Die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen nahmen gegenüber dem Vorjahr um 422.365 Tsd. Euro zu; dies entspricht einer Zunahme um 30.682 Tsd. Euro bzw. 7,8 % gegenüber dem Vorjahr. Die Angefallenen Aufwendungen reduzierten sich um 1,2 % auf 210.722 Tsd. Euro (Vj. 213.295 Tsd. Euro). Die Sonstigen Aufwendungen in Höhe von 203.070 Tsd. Euro (Vj. 173.188 Tsd. Euro) beinhalten Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen in Höhe von 195.102 Tsd. Euro (Vj. 164.217 Tsd. Euro) sowie Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen in Höhe von 7.968 Tsd. Euro (Vj. 8.971 Tsd. Euro).

Das Anlageergebnis beträgt 339.691 Tsd. Euro (Vj. 353.888 Tsd. Euro). Die dort berücksichtigten Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen sind auch in den oben genannten Angefallenen Aufwendungen enthalten; daher muss diese Position in Höhe von -5.535 Tsd. Euro (Vj. -4.909 Tsd. Euro) bereinigt werden. Außerdem sind die Beiträge aus der Beitragsrückerstattung und die Sonstigen versicherungstechnischen Erträge in Gesamthöhe von 137.425 Tsd. Euro (Vj. 93.634 Tsd. Euro) zu berücksichtigen. In Summe ergibt sich ein versicherungstechnisches Ergebnis in Höhe von 44.784 Tsd. Euro (Vj. 55.566 Tsd. Euro).

A.3 Anlageergebnis

Die nachfolgende Tabelle liefert eine Übersicht über die Erträge aus und Aufwendungen für Anlagegeschäfte(n), aufgeschlüsselt nach Vermögenswertklassen nach Solvency II.

Übersicht über Erträge aus und Aufwendungen für Anlagegeschäfte(n)						
in Tsd. €	Erträge		Aufwendungen		Ergebnis	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	348.672	369.323	3.854	11.093	344.819	358.355
<i>Immobilien (außer zur Eigennutzung)</i>	9.789	7.806	3.200	2.197	6.589	5.609
<i>Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen</i>	8.682	10.286	0	0	8.682	10.286
<i>Aktien – nicht notiert</i>	14.277	17.059	607	1.134	13.670	15.925
<i>Staatsanleihen</i>	11.278	11.900	0	0	11.278	11.900
<i>Unternehmensanleihen</i>	167.434	169.123	0	0	167.434	169.123
<i>Organismen für gemeinsame Anlagen</i>	137.212	153.149	46	7.637	137.166	145.512
Darlehen und Hypotheken	407	442	0	1	407	442
<i>Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen</i>	407	437	0	0	407	437
<i>Sonstige Darlehen und Hypotheken</i>	0	5	0	1	0	5
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	-	-	5.535	4.909	-5.535	-4.909
Anlageergebnis	349.079	369.765	9.389	15.877	339.691	353.888

Tabelle 3: Erträge aus und Aufwendungen für Anlagegeschäfte(n)

Erläuterungen zu den jeweiligen Vermögenswertklassen nach Solvency II sind in Kapitel D.1 hinterlegt.

Den Erträgen in Höhe von 349.079 Tsd. Euro (Vj. 369.765 Tsd. Euro) stehen Aufwendungen in Höhe von 9.389 Tsd. Euro (Vj. 15.877 Tsd. Euro) gegenüber. Hieraus ergibt sich ein Kapitalanlageergebnis in Höhe von 339.691 Tsd. Euro (Vj. 353.888 Tsd. Euro). Von den ausgewiesenen Erträgen entfallen 332.770 Tsd. Euro (Vj. 363.629 Tsd. Euro) auf laufende Erträge.

Die Nettoverzinsung, die das Anlageergebnis auf den mittleren Kapitalanlagebestand bezieht, beträgt 2,6 % (Vj. 2,8 %). Der Dreijahresdurchschnitt der Nettoverzinsung beträgt 2,9 % (Vj. 3,2 %).

Es wurden keine Gewinne und Verluste direkt im Eigenkapital erfasst. Darüber hinaus hält die Gesellschaft keine Anlagen in Verbriefungen.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Bei der Gesellschaft sind im Berichtsjahr sonstige Erträge in Höhe von 323.682 (Vj. 300.104 Tsd. Euro) sowie sonstige Aufwendungen in Höhe von 351.215 (Vj. 330.686 Tsd. Euro) angefallen. Im Wesentlichen sind diese auf die Dienstleistungen zurückzuführen, die die Gesellschaft für andere Gesellschaften des Continentale Versicherungsverbundes erbringt (siehe hierzu Kapitel B.7).

Wesentliche Leasingvereinbarungen lagen zum Stichtag nicht vor.

A.5 Sonstige Angaben

Es gibt keine weiteren wesentlichen Informationen zur Geschäftstätigkeit und zum Geschäftsergebnis der Gesellschaft.

B. Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Als Governance-System wird das umfassende Steuerungs-, Organisations- und Regelungssystem bezeichnet, das die ordnungsgemäße Unternehmensleitung gewährleistet. Es besteht aus einer Vielzahl von Elementen und Prozessen, die sich gegenseitig unterstützen und ergänzen. Durch die Verzahnung über effektive Informations-, Kommunikations- und Entscheidungswege wird die Wirksamkeit des Governance-Systems sichergestellt. Die Gesellschaft verfügt über eine angemessene und transparente Organisationsstruktur mit klarer Zuweisung der Zuständigkeiten sowie über ein wirksames Berichtswesen.

Wesentliche Änderungen des Governance-Systems

Das Governance-System wurde im Berichtsjahr weiterentwickelt; wesentliche Änderungen ergaben sich dabei nicht.

Vorstand

Der Vorstand ist die oberste Entscheidungs- und Steuerungsinstanz im Governance-System. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Implementierung und Weiterentwicklung eines funktionierenden Governance-Systems unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben.

Der Vorstand gibt die Geschäftsstrategie und die Risikostrategie vor und beschließt die internen Richtlinien zur Umsetzung der Strategien. Zudem übernimmt er die Verantwortung für die Melde- und Berichtsprozesse an den Aufsichtsrat, die Aufsicht und die Öffentlichkeit. Der Vorstand sichert die Unabhängigkeit und die Funktionsfähigkeit aller Schlüsselfunktionen. Die verbundweite Koordination wird durch gemeinsame Sitzungen der Vorstände aller Versicherungsgesellschaften des Verbundes sichergestellt.

Darüber hinaus hat der Vorstand den Koordinierungskreis Risikomanagement und Governance als übergreifende Informations- und Diskussionsplattform für Sachverhalte, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikomanagement, das Governance-System und das Interne Kontrollsystem haben, installiert.

Außerdem werden im Koordinierungskreis Asset Liability Management Sachverhalte, die einen wesentlichen Einfluss auf die Messung, Bewertung und Prognose der wechselseitigen Abhängigkeiten von Kapitalanlagen und versicherungstechnischen Verpflichtungen haben, erörtert und abgestimmt.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes und der angemessenen Kenntnisse über alle Vorstandsressorts leitet jedes Vorstandsmitglied die ihm zugeordneten Ressorts eigenverantwortlich. Die personelle Zusammensetzung des Vorstandes sowie die von jedem Vorstandsmitglied verantworteten Ressorts stellen sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

- Dr. Christoph Helmich, Vorsitzender
 - Koordinierung aller Vorstandsressorts, Angelegenheiten der Unternehmensorgane, Verbundangelegenheiten, Recht, Compliance, Datenschutz, Unternehmenskommunikation, Revision, Informationswesen, Vertriebscontrolling, Qualitätsmanagement und Betriebsorganisation
- Dr. Gerhard Schmitz, stellv. Vorsitzender
 - Kapitalanlagen, Rechnungswesen, Personal und Interner Service
- Dr. Marcus Kremer
 - Produktmanagement inkl. -beratung und Vertrieb, Servicecenter Kranken, Versicherungstechnik und Versicherungsmathematik Kranken, Sonder- und Kollektivverträge, Medizinische Beratung, Gesundheitsmanagement und Vertragsangelegenheiten der Vertriebspartner
- Alf N. Schlegel
 - Risikomanagement, Konzerncontrolling und Informatik
- Falko Struve
 - Kundendienst, Beratung/Betreuung/Ausbau Ausschließlichkeitsagenturen sowie Makler und Vertriebsgesellschaften, Vertriebsmarketing, Beratung/Betreuung Bundeswehr und BKK-Service

Ab dem 1. Januar 2020 sind die personelle Zusammensetzung des Vorstandes sowie die vom jeweiligen Vorstandsmitglied verantworteten Ressorts wie folgt:

- Dr. Christoph Helmich, Vorsitzender
 - Koordinierung aller Vorstandsressorts, Angelegenheiten der Unternehmensorgane, Verbundangelegenheiten, Recht, Compliance, Datenschutz, Unternehmenskommunikation, Revision, Informationswesen, Vertriebscontrolling und Qualitätsmanagement
- Dr. Gerhard Schmitz, stellv. Vorsitzender
 - Kapitalanlagen, Personal und Betriebsorganisation
- Dr. Helmut Hofmeier
 - Produktmanagement inkl. -beratung und Vertrieb, Versicherungstechnik und Versicherungsmathematik Kranken, Sonder- und Kollektivverträge Kranken, Medizinische Beratung und Gesundheitsmanagement
- Dr. Marcus Kremer
 - Kundendienst, Servicecenter Kranken, Beratung/Betreuung/Ausbau Ausschließlichkeitsagenturen sowie Makler und Vertriebsgesellschaften, Vertriebsmarketing, Beratung/Betreuung Bundeswehr und BKK-Service
- Alf N. Schlegel
 - Risikomanagement, Konzerncontrolling und Rechnungswesen
- Falko Struve
 - Vertragsangelegenheiten der Vertriebspartner, Informatik und Interner Service

Innerhalb des Vorstandes sind keine Ausschüsse eingerichtet worden.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung des Vorstandes, die Überprüfung der Einhaltung der Kriterien für die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit des Vorstandes sowie die Überwachung der

Geschäftsführung durch den Vorstand. Der Aufsichtsrat setzt die Vorstandsvergütung fest und beschließt die Geschäftsordnung sowie den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand.

Weitere wesentliche Aufgaben des Aufsichtsrates sind die Überwachung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems und des Compliance-Systems sowie die Erteilung der Prüfungsaufträge an den Abschlussprüfer, die Würdigung der Wirtschaftsprüfer-Berichte zum HGB-Jahresabschluss und zur Solvabilitätsübersicht sowie die Feststellung des HGB-Jahresabschlusses. Außerdem berät der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens, unter anderem in strategischen Fragen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

- Rolf Bauer, Vorstandsvorsitzender i. R., Vorsitzender
- Heinz Jürgen Scholz, Vorstandsmitglied i. R., stellv. Vorsitzender
- Lutz Duvernell, Rechtsanwalt
- Prof. Dr. Gerd Geib, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Karl-Heinz Moll, Vorstandsmitglied i. R.
- Detlef Mursch, Versicherungsangestellter (Arbeitnehmervertreter)
- Anna Preuß, Versicherungsangestellte (Arbeitnehmervertreter), bis 25. Juni 2019
- Helga Riedel, stellv. Verbandsdirektorin i. R.
- Bernd Schneider, Versicherungsbetriebswirt DVA (Arbeitnehmervertreter)
- Hans-Werner Weiser, Versicherungsangestellter (Arbeitnehmervertreter), ab 26. Juni 2019
- Dr. Horst Hoffmann, Ehrenmitglied

Der Aufsichtsrat hat einen Vertragsausschuss, einen Prüfungsausschuss sowie einen Kapitalanlageausschuss zur Vorbereitung von Beschlüssen des Aufsichtsrates gebildet.

Zu den Aufgaben des Vertragsausschusses gehören die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, die Gestaltung von Vorstandsverträgen und des Vergütungssystems für den Vorstand, die Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern sowie die Vorbereitung von Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat an die Mitgliederversammlung.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit den in § 107 Abs. 3 S. 2 AktG genannten Aufgaben, wie die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere mit der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und mit der Genehmigung der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss befasst sich zudem mit der Solvabilitätsübersicht, dem Bericht über das Own Risk and Solvency Assessment (ORSA-Bericht), dem SFCR, dem Compliancemanagement-System sowie den Berichten der für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen.

Der Kapitalanlageausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung und Beratung bei der Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht und der weiteren Anlagegrundsätze gemäß § 124 VAG. Dazu gehören insbesondere die Anlagepolitik, das Risikomanagement der Kapitalanlagen, die Bewertung der regelmäßigen Berichterstattung sowie die Vorbereitung von Beschlüssen des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit Kapitalanlagen.

Schlüsselfunktionen

Für übergreifende Aufgaben innerhalb des Governance-Systems sind als Schlüsselfunktionen identifiziert und eingerichtet: die Risikomanagementfunktion (siehe Kapitel B.3) im Ressort Schlegel, die Compliance-Funktion (siehe Kapitel B.4) und die Interne Revision (siehe Kapitel B.5) im Ressort Dr. Helmich sowie die Versicherungsmathematische Funktion (siehe Kapitel B.6), bis zum 31. Dezember 2019 im Ressort Dr. Kremer, ab dem 1. Januar 2020 im Ressort Dr. Hofmeier. Alle Schlüsselfunktionen sind personell angemessen ausgestattet.

Die Schlüsselfunktionen sind organisatorisch klar voneinander getrennt und stehen gleichrangig nebeneinander, ohne untereinander weisungsbefugt zu sein. Sie sind derart eingerichtet, dass sie jederzeit frei von Einflüssen sind, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung verhindern. Sie verfügen über uneingeschränkten Zugang zu den für die Erfüllung ihrer Aufgabe relevanten Informationen. Über einen laufenden Informationsaustausch sowie über einen regelmäßigen Austausch im Koordinierungskreis Risikomanagement und Governance wird die zeitnahe Information über relevante Sachverhalte sichergestellt.

Die Schlüsselfunktionen berichten regelmäßig und erforderlichenfalls ad hoc an den Vorstand. Grundsätze, Aufgaben und Berichtspflichten der Schlüsselfunktionen sind jeweils in einer internen Richtlinie geregelt.

Übergreifendes Ziel der Risikomanagementfunktion ist die Förderung der Risikokultur. Sie entwickelt beziehungsweise unterstützt die Fachbereiche bei der Entwicklung einer dem Risikoprofil angemessenen Aufbau- und Ablauforganisation. Sie koordiniert und führt den ORSA-Prozess durch und koordiniert die Erfüllung der Berichterstattungspflichten unter Solvency II. Die organisatorische Ausgestaltung sowie eine ausführliche Aufgabenbeschreibung der Risikomanagementfunktion sind in Kapitel B.3 dargestellt.

Die Compliance-Funktion dient dem Ziel der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und der selbst gesetzten Regeln, um Gesetzesverstöße, aufsichtsrechtliche Sanktionen, finanzielle Einbußen und Reputationsschäden zu vermeiden. Sie berät den Vorstand in Bezug auf rechtliche Entwicklungen, gesetzliche Anforderungen und hinsichtlich aller Maßnahmen, die für die Erfüllung von Compliance erforderlich sind. Die organisatorische Ausgestaltung sowie eine ausführliche Aufgabenbeschreibung der Compliance-Funktion sind in Kapitel B.4 dargestellt.

Die Interne Revision prüft objektiv und unabhängig von anderen operativen Tätigkeiten die gesamte Geschäftsorganisation auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit. Die organisatorische Ausgestaltung sowie eine ausführliche Aufgabenbeschreibung der Internen Revision sind in Kapitel B.5 dargestellt.

Die Versicherungsmathematische Funktion stellt im Sinne einer unabhängigen Validierung die Verlässlichkeit und Qualität der versicherungsmathematischen Rückstellungsbewertung für Solvency II einschließlich der verwendeten Daten und Verfahren sicher und berichtet darüber an den Vorstand. Die organisatorische Ausgestaltung sowie eine ausführliche Aufgabenbeschreibung der Versicherungsmathematischen Funktion sind in Kapitel B.6 dargestellt.

Vergütung

Das Vergütungssystem der Gesellschaft basiert im Wesentlichen auf Festvergütungen. Aufgrund des Verständnisses der Festvergütung als transparenter und verlässlicher Gegenwert für die erbrachte Leistung hat diese aus Sicht der Gesellschaft einen deutlich höheren motivatorischen Stellenwert als umfangreiche variable Vergütungsbestandteile.

Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung liegt über alle Mitarbeiter bei 1,3 %.

Die Höhe der variablen Vergütung und ihr Anteil an der Gesamtvergütung erfordern keine gestreckte Auszahlung nach Artikel 275 der Delegierten Verordnung.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ausschließlich eine Festvergütung in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Funktion. Außerdem erhalten die Mitglieder Sitzungsgelder beziehungsweise Tagegelder.

Bei der Vergütung der Vorstandsmitglieder wird darauf geachtet, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und zu den Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft steht und sich die Gesamtvergütung in einem üblichen Rahmen bewegt. Die Vorstandsmitglieder erhalten ausschließlich eine Festvergütung und marktkonforme fixe Nebenleistungen. Der Aufsichtsrat behält sich vor, einem Vorstandsmitglied für anlassbezogene, besonders herausragende Leistungen, die einen zukunftsbezogenen Nutzen für die Gesellschaft bringen, eine Erfolgsvergütung durch Einmalzahlung zu gewähren.

Ein Vorstandsmitglied hat grundsätzlich Anspruch auf ein Ruhegehalt ab Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern das Dienstverhältnis als Folge eines vertraglich definierten Versorgungsfalles endet. Das Ruhegehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz der zuletzt gezahlten Vergütung in Abhängigkeit von der Dauer der Vorstandstätigkeit.

Für Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder gilt, dass keine individuellen oder kollektiven Erfolgskriterien an Aktienoptionen, Aktien und/oder variable Vergütungsbestandteile geknüpft sind.

Die für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen werden im Sinne der Vergütung als Mitarbeiter aufgefasst, sofern sie kein Vorstandsmitglied sind.

Grundlage für die Vergütung der Mitarbeiter ist der Tarifvertrag für die private Versicherungswirtschaft.

An Mitarbeiter können bei individuell besonderen Leistungen Einmalzahlungen gezahlt werden. Darüber hinaus ist im Innendienst für die leitenden und die übertariflich bezahlten Angestellten eine leistungsorientierte Vergütung vorgesehen, die einen Ausgleich für den nicht dynamischen Gehaltsanteil bei Tariflohnerrhöhungen darstellt.

Auf der Grundlage des Geschäftsergebnisses des Vorjahres können Aufsichtsrat und Vorstand beschließen, an die Mitarbeiter des Innendienstes eine Erfolgsbeteiligung zu zahlen.

In Anlehnung an die branchenüblichen Gepflogenheiten wird eine variable Vergütung im Wesentlichen den Mitarbeitern im angestellten Außendienst gezahlt. Übergeordnetes Ziel der variablen Gehaltsbestandteile ist es, den Mitarbeiter auf messbare oder beurteilbare Kriterien des Unternehmens, der Organisationseinheit oder der eigenen Person und/oder des Teams auszurichten und den Erfolg der Mitarbeiter und Führungskräfte im Außendienst transparent zu honorieren. Ebenso soll auf diese Weise den Erwartungen von Mitarbeitern an Leistungsklarheit und Feedback Rechnung getragen werden. Die Grundlagen der Erfolgs- und Leistungsvergütung werden laufend geprüft und bei Bedarf auch aktuellen Entwicklungen und sich verändernden unternehmerischen Zielsetzungen angepasst. Allerdings besteht auch die Vergütung der Mitarbeiter im angestellten Außendienst zum größten Teil aus Festvergütung, wodurch Fehlanreize zur Erreichung der Auszahlung der variablen Vergütungsbestandteile reduziert werden.

Für die Mitarbeiter stellt die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung eine besondere Vorsorgeleistung dar. Hierbei wird eine Rentenversicherung abgeschlossen, in die der Arbeitgeber einen prozentualen Anteil des Jahresgehaltes einzahlt.

Zwischen der Gesellschaft und einzelnen Mitarbeitern kann auf Grundlage tarifvertraglicher / betrieblicher Regelungen eine Altersteilzeitvereinbarung über eine Laufzeit von maximal sechs Jahren geschlossen werden, und zwar sowohl im Teilzeitmodell mit durchgängig verringerter Arbeitszeit als auch im Blockmodell mit einer Arbeits- und einer Freistellungsphase. Dies gilt auch für die verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen.

Das Vergütungssystem ist insgesamt so ausgerichtet, dass keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken gesetzt werden.

Wesentliche Transaktionen

Es gab im Berichtsjahr keine wesentlichen Transaktionen mit Vereinsmitgliedern, mit Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben, oder mit Mitgliedern des Aufsichtsrates oder des Vorstandes.

Regelmäßige Überprüfung des Governance-Systems

Das Governance-System der Gesellschaft unterliegt einer laufenden Überprüfung. Die einzelnen Elemente des Governance-Systems werden einer Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung durch die jeweiligen Verantwortlichen unterzogen. Die Ergebnisse dieser laufenden Überprüfung sind Gegenstand der regelmäßigen Berichterstattung der Verantwortlichen an den jeweiligen Ressortvorstand. Die Risikomanagementfunktion erstellt jährlich eine zusammenfassende Vorlage für den Gesamtvorstand mit ihren eigenen Prüfungsergebnissen zum Risikomanagement- und Internen Kontrollsystem sowie mit den Prüfungsergebnissen der Versicherungsmathematischen Funktion, der Compliance-Funktion und der Internen Revision. Die Ergebnisse des jährlichen ORSA-Prozesses werden in die Gesamtbeurteilung einbezogen. Zweifel an der Wirksamkeit und Angemessenheit des Governance-Systems ergaben sich nicht.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die aus Sicht der Gesellschaft relevanten Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit sowie die Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sind in einer internen Richtlinie festgelegt.

Anforderungen an die fachliche Qualifikation

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss über angemessene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Bereich der Krankenversicherung verfügen, um die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen und die Entwicklung der Gesellschaft aktiv begleiten zu können. Damit der Aufsichtsrat seine Kontrollfunktion vollständig wahrnehmen kann, achtet er darauf, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in allen relevanten Bereichen verfügen.

Eine auf den Vorstand bezogene fachliche Eignung setzt in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich der Krankenversicherung, in den Unternehmensgeschäften sowie Leitungserfahrung voraus. Die Mindestanforderungen an angemessene Kenntnisse und Erfahrungen umfassen folgende Bereiche: Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell,

Governance-System, Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse sowie regulatorischer Rahmen. Jedes Mitglied des Vorstandes verfügt über angemessene Kenntnisse aller Vorstandsressorts.

Bei den für die Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen wird der erfolgreiche Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums oder eine vergleichbare berufliche Qualifikation in der entsprechenden Grundausrichtung der Schlüsselfunktion vorausgesetzt. Darüber hinaus ist nachgewiesene fachspezifische berufliche Erfahrung erforderlich. Außerdem werden für alle Schlüsselfunktionen grundlegende Kenntnisse des Versicherungsgeschäftes in den vom Continentale Versicherungsverbund betriebenen Sparten erwartet. Ferner sollen die für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen – bezogen auf ihren Zuständigkeitsbereich – einen Überblick über die allgemeinen Entwicklungen in der Branche haben und erkennen, welche darüber hinausgehenden Entwicklungen im gesellschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich Einfluss auf ihre Aufgabe haben.

Beurteilung der fachlichen Qualifikation

Bei der erstmaligen Auswahl von Anteilseignervertretern für den Aufsichtsrat, Vorstandsmitgliedern sowie von für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen werden die Anforderungen an die fachliche Qualifikation durch eine Analyse der vorgelegten Unterlagen abgeglichen. Zu den vorgelegten Unterlagen gehört für alle vorgenannten Personengruppen ein vollständiger und unterschriebener Lebenslauf. Bei Vorstandsmitgliedern und für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen werden darüber hinaus die Zeugnisse über die bisherigen Tätigkeiten angefordert. Zudem werden vertiefende Auswahlgespräche zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit mit den Mitgliedern des Vertragsausschusses (bei Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern) beziehungsweise mit dem künftigen Vorgesetzten (bei einer für eine Schlüsselfunktion verantwortlichen Person) geführt.

Die fortlaufende Beurteilung der fachlichen Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder findet vor allem im Rahmen der Gremiumsarbeit durch die immanente Selbstevaluation statt.

Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch im laufenden Mandatsverhältnis zwischen Aufsichtsrat und Vorstand, der auch einen immanenten Abgleich zwischen den Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Vorstandes und der aktuellen Qualifikation beinhaltet.

Bei Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes ist ihre jeweilige fachliche Qualifikation zudem ein Aspekt, der in ihre jährliche Entlastung und in die Entscheidung über die Wiederbestellung einfließt.

Bei den für eine Schlüsselfunktion verantwortlichen Personen findet im laufenden Arbeitsverhältnis in regelmäßigen Mitarbeitergesprächen ein Abgleich zwischen den Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen der für eine Schlüsselfunktion verantwortlichen Person und der aktuellen Qualifikation statt. Die abschließende Beurteilung der fachlichen Qualifikation obliegt dem Vorstand, der im Bedarfsfall auch notwendige Qualifizierungsmaßnahmen anordnet, wenn die aktuelle Qualifikation den Anforderungen nicht mehr entspricht.

Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit

Eine Erfüllung der Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit wird allen Gremienmitgliedern und Mitarbeitern unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit vermuten lassen. Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben beeinträchtigen können.

Die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt für alle Gremienmitglieder und Mitarbeiter im Rahmen der in Deutschland zugelassenen Möglichkeit zur Erhebung geeigneter Daten. Hierzu gehören Selbstauskünfte zur finanziellen Situation sowie zu Vorstrafen und zu anhängigen Ermittlungs- oder Strafverfahren.

Gleichermaßen erfolgt auf diesem Weg die Offenlegung und Erörterung paralleler weiterer Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen, die zu Interessenkonflikten führen können oder den Anschein von Interessenkonflikten im Hinblick auf das auszuübende Mandat beziehungsweise auf die auszuübende Funktion erwecken.

Die Sichtung der vorgelegten Informationen wird ergänzt durch ein umfassendes persönliches Gespräch, in dem die Bewertung der Unterlagen im zulässigen Rahmen weiter verifiziert wird. Darüber hinaus wird im Rahmen der Anzeige der Bestellung bei der BaFin die Vorlage eines Führungszeugnisses und eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister oder vergleichbarer Unterlagen verlangt.

Neubeurteilung

Anlässe für die Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit aller Personengruppen ergeben sich, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das solide und vorsichtige Management der Gesellschaft gefährdet ist.

Darüber hinaus kann das Bekanntwerden von Vorkommnissen innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft, die die persönliche Integrität und Loyalität gegenüber der Gesellschaft infrage stellen, eine erneute Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit auslösen. Dies können Verstöße gegen interne Richtlinien oder Regelungen sein, aber auch außerbetriebliche Vorkommnisse, die die Reputation der Gesellschaft beschädigen können.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Ziel des Risikomanagements

Übergreifendes Ziel des Risikomanagements ist es, die Finanz- und Ertragskraft der Gesellschaft nachhaltig zu sichern und weiter zu stärken. Das Risikomanagementsystem, das die Erreichung dieses Ziels sicherstellt, ist dem Risikoprofil der Gesellschaft entsprechend angemessen ausgestaltet. Die etablierten Strukturen sowie der Risikomanagementprozess dienen der Risikoidentifikation und -bewertung, der Ermittlung der Risikotragfähigkeit, der Risikolimitierung, der Risikosteuerung und -überwachung sowie der Risikoberichterstattung.

Rolle des Vorstandes

Der Vorstand ist die oberste Entscheidungs- und Steuerungsinstanz im Risikomanagementsystem. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Implementierung eines funktionierenden Risikomanagementsystems und dessen Weiterentwicklung sowie für die Festlegung grundsätzlicher risikopolitischer Vorgaben. Der Vorstand ist für die angemessene Berichterstattung an Aufsichtsrat und BaFin verantwortlich.

Die vom Vorstand verabschiedete Geschäftsstrategie stellt den Ausgangspunkt für die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems dar. Sie dokumentiert die geschäftspolitische Ausrichtung und ermöglicht eine

Ableitung der mittel- und kurzfristigen Ziele sowie der Planungen der Gesellschaft. Zudem stellt sie die strategischen Maßnahmen dar, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.

Die auf die Geschäftsstrategie der Gesellschaft abgestimmte und vom Vorstand festgelegte Risikostrategie dient als Grundlage für ein effektives Risikomanagement. In ihr sind die risikopolitische Ausrichtung, die Rollen und Verantwortlichkeiten im Rahmen des Risikomanagements, Vorgaben zur Risikotragfähigkeit und zum Limitsystem sowie Angaben zur Einschätzung von Wesentlichkeiten geregelt. Darüber hinaus systematisiert die Risikostrategie die Risiken der Gesellschaft.

Das Limitsystem stellt sicher, dass die definierten Grenzen aus dem Risikotragfähigkeitskonzept mittels Risikokennzahlen überwacht werden. Dafür werden die SCR-Quote (das Verhältnis der Eigenmittel zur Solvenzkapitalanforderung) und die Risikokategorien anhand von geeigneten Schwellenwerten regelmäßig überwacht. Das Überschreiten von Schwellenwerten löst Analysen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Solvenzsituation aus.

Aufbau des Risikomanagementsystems

Das Risikomanagementsystem der Gesellschaft gliedert sich in seinem Aufbau in drei Verteidigungslinien. Die Effektivität des Risikomanagementsystems wird durch eine permanente und offene Kommunikation, unter anderem im Koordinierungskreis Risikomanagement und Governance sowie innerhalb der Risikomanagementprozesse, gefördert.

Erste Verteidigungslinie

Die erste Verteidigungslinie wird von den Risikoverantwortlichen, die in der Regel Führungskräfte erster Ebene sind, gebildet. Diese sind sowohl für die Identifikation von Risiken einschließlich der Abgabe von Ad-hoc-Meldungen zu neuen Risiken beziehungsweise Risikorealisationen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich als auch für die Bewertung, Steuerung und Überwachung dieser Risiken verantwortlich. Sie können dabei die Unterstützung von Spezialisten aus ihrem Verantwortungsbereich in Anspruch nehmen. Darüber hinaus sind alle Mitarbeiter verpflichtet, potentielle Risiken frühzeitig an die Risikoverantwortlichen zu kommunizieren.

Zweite Verteidigungslinie

Die zweite Verteidigungslinie bilden die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die Versicherungsmathematische Funktion.

Die Risikomanagementfunktion setzt sich aus den Organisationseinheiten quantitatives und qualitatives Risikomanagement zusammen. Für die Risikomanagementfunktion verantwortliche Person ist der Leiter der Organisationseinheit qualitatives Risikomanagement. Die Risikomanagementfunktion ist für die zentrale Koordination des Risikomanagementprozesses sowie für eine zentrale Risikoberichterstattung gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

Darüber hinaus fallen die Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Risikobewertung und -überwachung (sofern sie nicht von dezentralen Organisationseinheiten wahrgenommen werden) sowie die Steuerung und Koordination des ORSA-Prozesses in die Zuständigkeit der Risikomanagementfunktion.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Risikoidentifikation und -bewertung steuert die Risikomanagementfunktion den Risikoinventurprozess. Dabei werden die anhand des verbundweiten Risikokataloges nach Risikokategorien systematisierten Risiken erörtert. Die Risikomanagementfunktion

unterstützt die Risikoverantwortlichen bei der Identifikation und bei der Bewertung ihrer Risiken. Sie prüft und verdichtet die durch die Risikoverantwortlichen bereitgestellten Informationen.

Der jährliche ORSA-Prozess dient einer umfassenden Einschätzung der aktuellen und zukünftigen Risikosituation. Die Gesellschaft beurteilt dabei die jederzeitige Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die Versicherungstechnischen Rückstellungen, den gegenwärtigen und mittelfristigen Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB) sowie die Signifikanz der Abweichungen des Risikoprofils von den Annahmen der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.

Die Veränderungen der Solvenzkapitalanforderung, der Eigenmittel und der SCR-Quote werden darüber hinaus mindestens vierteljährlich überwacht und mittels des Limitsystems beurteilt; gegebenenfalls werden geeignete Maßnahmen ergriffen.

Der GSB spiegelt die Kapitalanforderung nach eigener Betrachtung wider. Bei der Berechnung liegt als Risikomaß in der Regel der einjährige Value at Risk (VaR) mit einem Konfidenzniveau von 99,5 % zugrunde. Das heißt, die Gesellschaft definiert den GSB auf Basis eines sogenannten 200-Jahres-Ereignisses. Hierfür werden zunächst die in der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standardformel getroffenen Annahmen auf Angemessenheit überprüft und mit dem unternehmensindividuellen Risikoprofil abgeglichen. Darüber hinaus fließen die Risiken ein, welche durch die Standardformel nicht erfasst werden, aber dennoch einen Einfluss auf die Solvabilitätssituation haben können. Sofern man bei der Angemessenheitsprüfung der Standardformel zu dem Ergebnis kommt, dass ein Risiko nicht angemessen bewertet wird, werden entweder die in der Standardformel verwendeten Annahmen und Parameter auf die unternehmensindividuelle Situation angepasst oder es wird ein abweichendes Risikomodell verwendet oder es wird auf eine Expertenschätzung zurückgegriffen. Abschließend ergibt sich hieraus gegebenenfalls ein von der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Kapitalanforderung abweichender GSB.

Die wesentlich am ORSA-Prozess beteiligten Unternehmensbereiche sind das Aktuariat, das Kapitalanlagen-Controlling, das Konzerncontrolling und das quantitative Risikomanagement. Die grundlegenden Festlegungen, also insbesondere welche Stresstests, Sensitivitätsanalysen und Szenarioanalysen mit ihren Auswirkungen auf die Solvenzsituation für den ORSA-Prozess betrachtet werden, erfolgen durch gemeinsamen Vorschlag der Fachbereiche und Entscheidung des Vorstandes.

Der ORSA-Prozess wird mit der Erstellung des ORSA-Berichtes abgeschlossen, der sich an Vorstand und Aufsichtsbehörde richtet. Dem Vorstand obliegt die finale Freigabe des ORSA-Berichtes. Der Bericht hat das Ziel, die Entscheidungsträger umfassend über die Risikosituation der Gesellschaft zu informieren und insbesondere wichtige Hinweise für die Unternehmenssteuerung zu liefern.

Neben der regelmäßigen Durchführung des ORSA-Prozesses erfolgt bei Bedarf, wenn besondere, die Risiko- und Solvenzsituation wesentlich beeinflussende Entwicklungen festzustellen sind, ein Ad-hoc-ORSA-Prozess. Mögliche Auslöser für die Durchführung eines Ad-hoc-ORSA sind: wesentliche Veränderungen des SCR, des GSB, der Eigenmittel oder der Solvabilitätsquote; eine absehbare Nicht-Bedeckung des SCR oder GSB; massive strategische Änderungen; außergewöhnliche interne oder externe Ereignisse beziehungsweise Entwicklungen mit voraussichtlich starkem Einfluss auf die SCR- oder GSB-Quote.

Die Ergebnisse des ORSA werden bei wesentlichen Entscheidungen des Vorstandes, zum Beispiel zu Produkteinführungen oder Veränderungen in der Kapitalanlagestruktur, berücksichtigt und fließen insbesondere in das Kapitalmanagement ein, das die zukünftige Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung sicherstellt. Dazu erstellen die Risikomanagementfunktion und das Rechnungswesen gemeinsam jährlich den Kapitalmanagementplan. Dieser basiert auf den Szenarioberechnungen des ORSA. Die Einhaltung des

Kapitalmanagementplans wird vierteljährlich im Rahmen der Quartalsberechnungen überprüft. Der Kapitalmanagementplan bildet die Entscheidungsgrundlage für zukünftige Kapitalmaßnahmen.

Die Compliance-Funktion trägt zur Umsetzung des Risikomanagements bei, indem sie die Aufgabe einer Beratungs-, Frühwarn-, Kontroll- und Überwachungsfunktion zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Anforderungen wahrnimmt. Sie meldet darüber hinaus Compliance-relevante Sachverhalte in einem jährlichen Turnus an den Vorstand und an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates sowie gegebenenfalls ad hoc an den Vorstand. Details zu den Aufgaben der Compliance-Funktion sind in Kapitel B.4 hinterlegt.

Die Versicherungsmathematische Funktion trägt zur Umsetzung des Risikomanagements bei, indem sie die bei der Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II verwendeten Methoden, Annahmen und Daten bewertet und dem Vorstand hierüber regelmäßig und gegebenenfalls ad hoc Bericht erstattet. Details zu den Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion sind in Kapitel B.6 hinterlegt.

Das Risikomanagement in der zweiten Verteidigungslinie ist neben einer unabhängigen und objektiven Tätigkeit einer jeden Schlüsselfunktion durch eine wechselseitige Unterrichtung der Risikomanagementfunktion, der Compliance-Funktion und der Versicherungsmathematischen Funktion geprägt.

Dritte Verteidigungslinie

Als dritte Verteidigungslinie trägt die Interne Revision durch eine risikoorientierte Prüfungsplanung und -durchführung zur Umsetzung des Risikomanagements bei. Details sind in Kapitel B.5 hinterlegt.

B.4 Internes Kontrollsystem

Das Interne Kontrollsystem der Gesellschaft umfasst die Gesamtheit aller internen Vorgaben, organisatorischen und technischen Maßnahmen sowie Kontrollen, die die folgenden Ziele sicherstellen:

- Schutz: Bewahrung des Vermögens durch die Minderung oder die Abwehr von Risiken, die durch bewusste oder unbewusste Schädigung von innen oder die bewusste Schädigung von außen entstehen
- Information: Angemessenheit, Vollständigkeit und Richtigkeit der internen sowie externen Berichte, insbesondere bezüglich der Finanzberichterstattung und der Berichte an die Aufsichtsbehörde
- Leistung: Sicherung beziehungsweise Steigerung der Effektivität, Qualität und Effizienz der Geschäftstätigkeit

Die Ausrichtung des Internen Kontrollsystems erfolgt nach Art und Umfang des Geschäftes sowie nach Art, Ursache und Höhe des hiermit verbundenen Risikos (Proportionalitätsprinzip). Zudem wird sichergestellt, dass sämtliche Tätigkeiten und Entscheidungen mit hoher Risikorelevanz nicht von einer einzelnen Person durchgeführt oder getroffen werden (Vier-Augen-Prinzip) und dass mit Interessenkonflikten verbundene Tätigkeiten organisatorisch getrennt sind (Funktionstrennungsprinzip).

Zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems werden die Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen regelmäßig überprüft und an die aktuelle Situation angepasst. Die aus Unternehmenssicht wesentlichen Elemente des Internen Kontrollsystems werden zusätzlich einem

jährlichen Regelprozess unterworfen, mit dem das Interne Kontrollsystem nach einem einheitlichen Verfahren analysiert und beurteilt wird. Die Einhaltung und Durchführung des Regelprozesses wird vom Koordinator des Internen Kontrollsystems, der organisatorisch bei der Risikomanagementfunktion angesiedelt ist, überwacht. Die über den Regelprozess gewonnenen Informationen werden im Bericht an den Vorstand über das Interne Kontrollsystem dargestellt. Die Compliance-Funktion sowie die Interne Revision erhalten diesen Bericht zur Kenntnis.

Compliance-Funktion

Parallel zum Internen Kontrollsystem dient die Compliance-Funktion dem Ziel der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und der selbst gesetzten Regeln, um Gesetzesverstöße, aufsichtsrechtliche Sanktionen, finanzielle Einbußen und Reputationsschäden zu vermeiden.

Die Compliance-Funktion übernimmt folgende Aufgaben:

- Beratung,
- Rechtsmonitoring / Frühwarnung,
- Überwachung und
- Risikokontrolle.

Die Compliance-Funktion ist zentral organisiert. Sie besteht aus dem Compliance-Verantwortlichen (intern verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion Compliance) und den Mitarbeitern der Organisationseinheit Compliance. In der Compliance-Organisation wird der Compliance-Verantwortliche durch ein Compliance-Komitee und durch dezentral tätige Compliance-Beauftragte unterstützt. Als Compliance-Beauftragte sind alle Führungskräfte der ersten Ebene unterhalb des Vorstandes sowie die Kundendienstcenter-, Regionaldirektions-, Filialdirektions- und Maklerdirektionsleiter bestellt.

Durch die entsprechende Organisationsstruktur wird sichergestellt, dass die Compliance-relevanten Anforderungen als integraler Bestandteil in jeder Organisationseinheit verankert sind. Die Compliance-Beauftragten berichten halbjährlich sowie bei Bedarf ad hoc an den Compliance-Verantwortlichen. Außerdem nehmen die Compliance-Beauftragten vierteljährlich an Abfragen zum Rechtsmonitoring (Meldung zu Änderungen des Rechtsumfeldes) teil.

Die Compliance-Funktion berät den Vorstand in Bezug auf rechtliche Entwicklungen, gesetzliche Anforderungen und hinsichtlich aller Maßnahmen, die für ein Compliance-gerechtes Handeln erforderlich sind. Darüber hinaus steht die Compliance-Funktion auch den Führungskräften und allen Mitarbeitern der Gesellschaft beratend zur Verfügung.

Der Verhaltenskodex des Continentale Versicherungsverbundes gibt den Mitarbeitern Regelungen für eventuell auftretende Compliance-relevante Situationen vor.

B.5 Funktion der Internen Revision

Die Schlüsselfunktion Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen, die darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Gesellschaft bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Angemessenheit und Effektivität des installierten Internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems sowie der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und zu ihrer Verbesserung beiträgt. Die für die Interne Revision verantwortliche Person ist der

Leiter der Revision. Sie wird bei der Ausführung ihrer Aufgaben durch die Mitarbeiter der Revision unterstützt.

Die Interne Revision ist in der Aufbauorganisation der Gesellschaft unmittelbar dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt und dem Vorstand berichtspflichtig. Sie nimmt ihre Aufgaben unabhängig und unparteilich wahr und unterliegt bei der Prüfungsplanung, Wertung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung keinen unangemessenen Einflüssen. Die Grundsätze der Unabhängigkeit und Objektivität sind in einer unternehmensinternen Richtlinie sowie im dazugehörigen Handbuch festgelegt. Der Leiter der Internen Revision stellt sicher, dass die Grundsätze der Objektivität und Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Um die Unabhängigkeit von den zu überwachenden Prozessen zu wahren, darf die Revision ihre Anweisungen nur vom Vorstand erhalten. Sie hat ferner keine Anordnungsbefugnisse und darf lediglich Anregungen geben. Die Mitarbeiter der Revision dürfen nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut werden.

Damit die Objektivität der Prüfung gewahrt wird, wird bereits bei der Planung berücksichtigt, dass die beteiligten Prüfer keine Interessenkonflikte mit dem zu prüfenden Bereich haben.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Interne Revision jederzeit ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht bezüglich aller durchgeführten beziehungsweise durchzuführenden Aktivitäten, vorhandener Prozesse und Systeme einschließlich ausgegliederter Bereiche und Prozesse. Ihr werden hierzu alle erforderlichen Auskünfte und Einblicke in die Geschäftsvorfälle, Arbeitsvorgänge und sonstige Unterlagen gewährt. Darüber hinaus hat die Interne Revision Zutritt zu sämtlichen Geschäftsräumen.

Die Leiter aller Organisationseinheiten unterrichten die für die Interne Revision verantwortliche Person unverzüglich über alle für die Revisionstätigkeit wesentlichen Vorgänge.

Die Interne Revision erstellt einen Mehrjahresplan, der das gesamte Governance-System umfasst und jährlich fortgeschrieben wird. Die Auswahl und anschließende Priorisierung der zu prüfenden Bereiche und Themen erfolgt systematisch nach einem risikoorientierten Ansatz.

Im Rahmen ihres Prüfungsauftrages führt die Interne Revision zur Feststellung des Ist-Zustandes formelle und materielle Prüfungshandlungen in Form von Verfahrens-/ Systemprüfungen oder Einzelfallprüfungen durch. Die Prüfung erfolgt bezüglich der Einhaltung der geltenden Vorschriften und Anweisungen hinsichtlich der Kriterien Ordnungsmäßigkeit, Angemessenheit, Wirksamkeit und Sicherheit. Auf Basis der Prüfung erfolgt eine systematische und zielgerichtete Bewertung der Effektivität von Risikomanagement, internen Kontrollen, Führungs- und Überwachungsprozessen. Die Interne Revision kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben externes Know-how zu einzelnen Prüfungen hinzuziehen.

Über das Ergebnis jeder durchgeführten Prüfung wird zeitnah ein Revisionsbericht abgefasst und mit dem Leiter des geprüften Bereiches fachlich abgestimmt. Die Interne Revision gibt schriftliche Empfehlungen zur Beseitigung von Mängeln, Vermeidung von Fehlern und Verbesserung der Organisationsabläufe an die geprüfte Fachabteilung. Der Bericht wird dem Vorstand vorgelegt. In einer Vorstandssitzung wird über die Umsetzung der abgestimmten Maßnahmen und Empfehlungen entschieden.

Die Interne Revision überwacht darüber hinaus die Umsetzung der Empfehlungen aus den Revisionsberichten. Für eine nicht fristgemäße Erledigung ist ein Eskalationsverfahren mit dem Vorstand installiert.

Im Rahmen des Jahresberichtes der Internen Revision werden der Vorstand, der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats sowie die weiteren Schlüsselfunktionen über die Aktivitäten im abgelaufenen Geschäftsjahr und insbesondere über den Umsetzungsstand der vereinbarten Maßnahmen unterrichtet.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion Versicherungsmathematische Funktion ist der Gruppenleiter der Organisationseinheit Solvency II und Rückversicherung (gehört zur übergeordneten Organisationseinheit Mathematik Kranken). Sie wird bei der Ausführung ihrer Aufgaben durch ausgewählte Mitarbeiter der Fachabteilung unterstützt.

Die Versicherungsmathematische Funktion verfügt im Hinblick auf ihren Aufgabenbereich über ein uneingeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht für die relevanten zu prüfenden Sachverhalte.

Die bei der Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Eingabedaten, die Modelle und die Berechnungsergebnisse werden der Versicherungsmathematischen Funktion zur Verfügung gestellt. Anschließend prüft sie, ob die verwendeten Methoden im Hinblick auf die Anforderungen an die Versicherungstechnischen Rückstellungen geeignet sind. Die bei der Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen getroffenen Annahmen werden vor der tatsächlichen Berechnungsdurchführung bewertet und auf ihre Angemessenheit geprüft.

Im Zuge der Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen werden die verwendeten internen sowie externen Daten hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Aktualität durch die Versicherungsmathematische Funktion überprüft. Falls für die Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen geeignete Näherungswerte für Daten verwendet werden müssen, wird diese Berechnung durch die Versicherungsmathematische Funktion überwacht.

Die Auswirkungen erheblicher Änderungen in den verwendeten Daten, Methoden oder Annahmen auf die Höhe der Versicherungstechnischen Rückstellungen zwischen Bewertungsstichtagen werden von der Versicherungsmathematischen Funktion bewertet.

Die Versicherungsmathematische Funktion führt eine Veränderungsanalyse der Versicherungstechnischen Rückstellungen durch und erläutert gegebenenfalls materielle Veränderungen. Die Ursachen von Veränderungen und Unterschieden werden hierbei aufgeschlüsselt dargestellt und beurteilt.

Es besteht eine direkte Berichtslinie an den Vorstand. Neben dieser direkten Berichtslinie erstellt die Versicherungsmathematische Funktion jährlich einen Bericht, der im Wesentlichen die Ergebnisse der Durchführung der zuvor genannten Aufgaben darstellt.

Bei wesentlichen Mängeln oder bei konkreten Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Versicherungstechnischen Rückstellungen berichtet die Versicherungsmathematische Funktion ad hoc an den Vorstand.

B.7 Outsourcing

Innerhalb des Continentale Versicherungsverbundes werden im Sinne einer verbesserten Wirtschaftlichkeit die Aufgaben der Gesellschaften teilweise auf andere Verbundgesellschaften ausgegliedert. Durch die Ausgliederung werden Spezialisierungs- und Synergieeffekte genutzt. Schwerpunktmäßig werden zentrale Dienstleistungen von der Gesellschaft erbracht. Die Kapitalanlagen aller Verbundgesellschaften werden –

mit Ausnahme der Immobilienanlage und alternativer Investments – von der Continentale Lebensversicherung AG verwaltet.

Eine wirksame Kontrolle über die ordnungsgemäße Erledigung aller verbundintern ausgegliederten Aufgaben wird durch vollständigen Anteilsbesitz der Gesellschaft an allen Verbundgesellschaften und durch weitgehende Personalidentität in den Leitungsorganen sichergestellt. Die genauen Vorgaben zur Arbeitsteilung sind in einem Ausgliederungsvertrag sowie in einem Organisationsabkommen geregelt.

Der spezifischen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde unterliegen alle versicherungstypischen Funktionen oder Tätigkeiten, die die Gesellschaft ausgliedert. Diese werden anhand der Vorgaben der internen Richtlinie Outsourcing in die Klassen aufsichtsrechtlich relevant oder wichtig eingestuft und entsprechend verwaltet. Für diesen Bericht ist nur die Darstellung der wichtigen Ausgliederungen relevant.

Nachfolgend sind die im Sinne von Solvency II wichtigen an verbundinterne Dienstleister vorgenommenen Ausgliederungen aufgelistet.

Rechtsraum, in dem der Dienstleister ansässig ist	Ausgegliederte Tätigkeit
Deutschland	Durchführung von Finanz- und Kapitalanlagen mit Ausnahme der Bereiche Immobilien und Alternative Kapitalanlagen Durchführung und Gestaltung der Finanzdisposition Verwaltung der Vermögensanlagen sowie Führung des Sicherungsvermögens
Deutschland	Kapitalanlagencontrolling
Deutschland	Baufinanzierung, insbesondere Vergabe und Verwaltung der Realkredite
Deutschland	Entwicklung, Beschaffung und Betrieb Solvency-II-spezifischer informationstechnologischer Verfahren

Tabelle 4: Wichtige Ausgliederungen an verbundinterne Dienstleister

In Teilbereichen werden Tätigkeiten auf verbundexterne Dienstleister ausgegliedert, da das eigene Vorhalten von Kapazitäten in diesen Bereichen unwirtschaftlich wäre und die Gesellschaft vom gebündelten Know-how profitieren möchte. Zur Überwachung dieser Ausgliederungen wurden neben der ständigen Qualitätssicherung durch die ausgliedernden Organisationseinheiten im Rahmen des Internen Kontrollsystems die aufsichtsrechtlich relevanten sowie die wichtigen Ausgliederungen in die Risikoinventur (siehe Kapitel B.3) integriert.

Nachfolgend sind die im Sinne von Solvency II wichtigen an verbundexterne Dienstleister vorgenommenen Ausgliederungen aufgelistet.

Rechtsraum, in dem der Dienstleister ansässig ist	Ausgegliederte Tätigkeit
Deutschland	Update- und Anwendungsservice für die eingesetzte Asset-Liability-Management-Software
Deutschland	Wartung der Softwarekomponenten, auf denen das Lebensversicherungssystem ConLife basiert.

Tabelle 5: Wichtige Ausgliederungen an verbundexterne Dienstleister

B.8 Sonstige Angaben

Es gibt keine weiteren wesentlichen Informationen zum Governance-System der Gesellschaft.

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil der Gesellschaft ist die Gesamtheit aller Risiken, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist. Durch den strukturierten Risikoinventurprozess werden die relevanten Risiken der Gesellschaft in den Organisationseinheiten systematisch und konsistent identifiziert und beurteilt (siehe Kapitel B.3).

Die Risikosensitivität bezüglich aller wesentlichen Risiken wird im Risikomanagementprozess analysiert. Die Risiken der Gesellschaft werden grundsätzlich anhand der Standardformel bewertet (siehe Kapitel E.2). Hierbei handelt es sich um ein regulatorisch vorgegebenes Modell zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, das standardisiert definierte Risiken erfasst, quantifiziert und zu einer aggregierten Größe verdichtet. Außerdem erfolgte eine eigenständige Bewertung des Solvabilitätsbedarfs unter Berücksichtigung des spezifischen Risikoprofils im Rahmen des ORSA-Prozesses (siehe Kapitel B.3). Hierbei wurden keine wesentlichen Abweichungen des Risikoprofils der Gesellschaft von den Annahmen, die der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung mit der Standardformel zugrunde liegen, festgestellt. Nicht in der Standardformel berücksichtigte Risiken werden im ORSA-Prozess entweder bereits bei der Bewertung anderer Risiken berücksichtigt oder qualitativ bewertet.

Die Risiken der Gesellschaft werden anhand der regulatorisch vorgegebenen Risikokategorien in den Kapiteln C.1 bis C.6 näher erläutert. Die Gesellschaft orientiert sich bei der Darstellung ihres Risikoprofils vollständig am Aufbau der Standardformel. Die Wesentlichkeit eines Risikos wird aus Netto-Sicht, also nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, beurteilt.

Für alle Risikokategorien werden auch die Risikominderungstechniken und Risikosteuerungsmaßnahmen beschrieben. Die dauerhafte Wirksamkeit dieser Risikominderungstechniken und Risikosteuerungsmaßnahmen wird über die regelmäßige Aktualisierung der in internen Richtlinien festgelegten Grundsätze zur Überwachung der Risikominderungstechniken und Risikosteuerungsmaßnahmen gewährleistet.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung oder nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt. Relevant sind in dieser Risikokategorie für die Gesellschaft das Sterblichkeits-, Invaliditäts- / Morbiditäts-, Storno-, Kosten-, Langlebigkeits- sowie das Katastrophenrisiko. Darüber hinaus bestehen bei der Krankheitskostenversicherung sowie bei der Berufsunfähigkeitsversicherung (Krankentagegeldversicherung), die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Schadenversicherung, Risiken in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse (Prämienrisiko) sowie in Bezug auf die Dauer und den Betrag der Schadenabwicklung (Reserverisiko).

Nach der Standardformel wird das versicherungstechnische Risiko brutto mit 362.224 Tsd. Euro (Vj. 323.746 Tsd. Euro) bewertet. Netto – also nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen – beträgt das Risiko 40.892 Tsd. Euro (Vj. 37.353 Tsd. Euro). Es zählt zu den für die Gesellschaft wesentlichen Risiken. Im Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen an den verwendeten Bewertungsverfahren vorgenommen. Das versicherungstechnische Risiko hat sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.

Der auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren versicherungstechnischen Basis betriebene Geschäftsbereich Krankenversicherung hat gemessen an den verdienten Nettoprämien zum Stichtag einen Anteil von ca. 97,6 %, der Rest entfällt auf die Geschäftsbereiche Krankheitskostenversicherung (2,4 %) sowie Berufsunfähigkeitsversicherung (Einkommensersatzversicherung nach Art der Schaden). Krankheitskostenvollversicherungen nehmen den größten Anteil am Versicherungsbestand ein und bilden den Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Die Gesellschaft betreibt ihr Versicherungsgeschäft in Deutschland. Innerhalb von Deutschland bestehen aufgrund des bundesweiten Vertriebes keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

Das Sterblichkeits- sowie das Invaliditäts- / Morbiditätsrisiko sind die für die Gesellschaft bedeutendsten versicherungstechnischen Risiken innerhalb der Standardformel. Sie bestehen für alle angebotenen Produkte aus dem Geschäft, das auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren versicherungstechnischen Basis betrieben wird.

Sterblichkeitsrisiko

Das Sterblichkeitsrisiko ist das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Anstieg der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Wertes der Verbindlichkeiten führt. In diesem Szenario führt die erhöhte Sterblichkeit zukünftig zum Wegfall eines Teils der Beitragseinnahmen und der in Beiträgen enthaltenen Überschüsse. Bei der Berechnung der aus diesem Risiko resultierenden Kapitalanforderung dürfen nur Verträge mit eingehen, bei denen sich eine erhöhte Sterblichkeit tatsächlich negativ für das Versicherungsunternehmen auswirken würde.

Invaliditäts- / Morbiditätsrisiko

Das Invaliditäts- / Morbiditätsrisiko ist das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsraten ergibt. Hierbei handelt es sich also um das klassische Risiko, welches sich aus einer sprunghaften Veränderung der Aufwendungen für Versicherungsfälle ergibt. Dieses Risiko beinhaltet die folgenden drei Teilrisiken:

- Anstieg sonstige Krankenversicherung: Dauerhafte Änderung der Krankheitskosten um 5 % sowie eine zusätzliche Inflation von 1 %. Diese Veränderung führt zu nicht ausreichenden Beiträgen. Die daraus resultierenden Verluste müssen vom Versicherungsunternehmen bis zur nächsten Beitragsanpassung finanziert werden.
- Rückgang sonstige Krankenversicherung: Dauerhafte Änderung der Krankheitskosten um -5 %, sowie eine zusätzliche (negative) Inflation von -1 %. Diese Veränderung führt bis zur Beitragsanpassung zu Risikogewinnen. Da innerhalb der Beitragsanpassung aber die Beiträge reduziert werden, führen die reduzierten Beiträge und die damit gleichzeitig reduzierten

zukünftigen Überschüsse (die Überschüsse werden als vorher ermittelter Prozentsatz der Beiträge modelliert) zu Verlusten für das Versicherungsunternehmen.

- Anstieg Krankentagegeld: Dauerhafte Änderung der Leistungen um 35 %. Der Effekt eines solchen sprunghaften Anstiegs sind nicht ausreichende Beiträge. Das Versicherungsunternehmen muss die daraus resultierenden Verluste bis zur nächsten Beitragsanpassung finanzieren.

Es wird die Summe aus dem größten Risiko für den Bereich sonstige Krankenversicherung und dem Risiko „Anstieg Krankentagegeld“ gebildet.

Storno-, Kosten-, Langlebigkeits-, Katastrophen-, Prämien- und Reserverisiko

Aus dem Krankenversicherungsangebot ergeben sich zudem Exponierungen gegenüber einem Rückgang der Stornoraten (Stornorückgang), gegenüber einem Anstieg der bei der Verwaltung von Versicherungsverträgen anfallenden Kosten (Kostenrisiko), gegenüber einem Rückgang der Sterblichkeitsrate (Langlebigkeitsrisiko) sowie gegenüber dem Eintritt einer Pandemie beziehungsweise eines Unfall-Kumuls (Katastrophenrisiko). Darüber hinaus bestehen für Versicherungsverpflichtungen, bei denen das zugrundeliegende Geschäft nicht auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren technischen Basis betrieben wird, Exponierungen gegenüber Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse (Prämienrisiko) und in Bezug auf die Dauer und den Betrag der Schadenabwicklung (Reserverisiko). Durch die kurze Laufzeit dieser Verträge beziehungsweise deren Kündigungsmöglichkeit kann den Prämienrisiken kurzfristig begegnet werden.

Als Risikominderungsmaßnahme beziehungsweise Risikosteuerungsmaßnahme ist hier insbesondere die grundsätzlich vorsichtige Tarifikalkulation zu nennen. Sie erfolgt auf Basis anerkannter versicherungsmathematischer Grundsätze sowie nach gesetzlichen Vorschriften. Der Bestand wird außerdem regelmäßig hinsichtlich der Krankheitskosten (Leistungsentwicklung) und Sterblichkeit überprüft. Für die Kalkulation der Beiträge werden sowohl die Leistungsentwicklung des eigenen Bestands als auch geeignete Statistiken herangezogen. Bei Überschreitung gesetzlich oder tariflich festgelegter Grenzwerte im Hinblick auf das aktuelle Kalkulationsniveau wird die Angemessenheit der festgelegten Rechnungsgrundlagen überprüft und falls notwendig angepasst. Die konkreten Maßnahmen zur Überwachung der Risiken werden jährlich durchgeführt.

Die regelmäßigen Überprüfungen der für die kalkulatorischen Rechnungsgrundlagen verwendeten Statistiken und Daten im Rahmen von Beitragsanpassungen sowie ein laufendes Controlling ermöglichen eine kurze Reaktionszeit bei Fehlentwicklungen.

Zudem findet eine Risikobegrenzung durch eine angemessene Annahmepolitik statt. Die Annahmepolitik und die darauf basierenden Annahmegrundsätze werden regelmäßig überprüft.

Stresstests und Sensitivitätsanalysen

Zur Untersuchung der Risiken wurden verschiedene Stresstests durchgeführt. Da ein sehr großer Teil des Geschäftes aus dem Bereich Krankenversicherung, die auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren versicherungstechnischen Basis betrieben wird, kommt, konzentrieren sich die Stresstests auch auf diesen Bereich. Weiterhin wurden insbesondere Stresstests ausgewählt, die sich auf den gesamten Bereich der versicherungstechnischen Risiken auswirken und nicht nur einzelne Szenarien betreffen.

Ein Beispiel hierfür ist die Untersuchung hinsichtlich des Rückgangs des Anteils der freien Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB). Ein Rückgang dieses Anteils erhöht unter Solvency II die Versicherungstechnischen Rückstellungen und wirkt sich somit eigenmittelreduzierend aus.

Hier wurden die folgenden Variationen berechnet:

- 10 % geringere freie RfB
Dies führt zu einer Verschlechterung der Solvabilitätsquote um 10 Prozentpunkte auf 486 %
- 50 % geringere freie RfB
Dies führt zu einer Verschlechterung der Solvabilitätsquote um 53 Prozentpunkte auf 443 %
- keine freie RfB
Dies führt zu einer Verschlechterung der Solvabilitätsquote um 106 Prozentpunkte auf 390 %

Die Solvenzkapitalanforderung verändert sich durch diesen Stresstest nur minimal.

Dieses Szenario führt im Ergebnis also zu keiner deutlichen Verschlechterung der Solvabilitätsquote. Das Unternehmen ist somit auch unter diesen Stressszenarien ausreichend bedeckt.

Zusätzlich wurde die Auswirkung von Veränderungen des Anteils der versicherungstechnischen Überschüsse an den Nettoprämien als Stressszenario untersucht. Ein Rückgang dieses Anteils könnte sich zum Beispiel aus einem schlechteren Geschäftsergebnis ergeben. Auch dieses Szenario wirkt sich auf alle anderen Szenarien aus, da es dazu führt, dass bei der Berechnung der Risiken mittels der Standardformel weniger Reserven vorhanden sind.

Hier wurden die folgenden Variationen berechnet:

- 25 % geringere versicherungstechnische Überschüsse
Dies führt zu einem Rückgang der Solvenzkapitalanforderung in Höhe von 9.822 Tsd. Euro und einen Rückgang der Eigenmittel um 47.292 Tsd. Euro. Die Solvabilitätsquote verbessert sich insgesamt um 1 Prozentpunkt auf 497 %.
- 50 % geringere versicherungstechnische Überschüsse
Dies führt zu einem Rückgang der Solvenzkapitalanforderung in Höhe von 34.758 Tsd. Euro und einem Rückgang der Eigenmittel um 90.045 Tsd. Euro. Die Solvabilitätsquote verbessert sich insgesamt um 34 Prozentpunkte auf 530 %.

Das Szenario, in dem die versicherungstechnischen Überschüsse 50 % geringer ausfallen, führt im Ergebnis also zu einer spürbaren Verbesserung der Solvabilitätsquote. Das Unternehmen ist unter diesem Stressszenario deutlich ausreichend überdeckt.

Als zusätzliche Sensitivitätsanalyse wurde untersucht, wie sich jeweils um 20 % geringere rechnungsmäßige Storno- und Sterbewahrscheinlichkeiten und der damit einhergehende langsamere Rückgang des Cashflows auf das Modell auswirken würde. Insgesamt ist festzustellen, dass das Modell nur in sehr geringem Umfang auf diese Veränderung reagiert. So steigen die Eigenmittel um 8.083 Tsd. Euro, die Solvenzkapitalanforderung sinkt hingegen um 541 Tsd. Euro und die Solvabilitätsquote steigt damit insgesamt um 4 Prozentpunkte auf 500 % an.

C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderungen der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt. Es ergibt sich aus den im Bestand befindlichen risikobehafteten Kapitalanlagen sowie den Versicherungstechnischen Rückstellungen, deren Höhe ebenfalls von Marktparametern abhängt. Relevant sind in dieser Risikokategorie für die Gesellschaft

das Aktien-, Spread-, Immobilienrisiko, Marktrisikokonzentrationen und das Wechselkurs- sowie das Zinsrisiko.

Nach der Standardformel wird das Marktrisiko brutto mit 1.145.558 Tsd. Euro (Vj. 1.128.040 Tsd. Euro) bewertet. Netto – also nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen – beträgt das Risiko 194.378 Tsd. Euro (Vj. 197.020 Tsd. Euro). Das Marktrisiko zählt aus Netto-Sicht zu den für die Gesellschaft wesentlichen Risiken. Wesentliche Änderungen der verwendeten Bewertungsverfahren erfolgten im Berichtszeitraum nicht. Das Marktrisiko hat sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.

Die Kapitalanlage der Gesellschaft setzt sich im Wesentlichen aus Organismen für gemeinsame Anlagen (rund 41,4 %), Unternehmensanleihen (rund 37,7 %) und Anteilen an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen (14,7 %) zusammen. Die restliche Kapitalanlage der Gesellschaft besteht im Wesentlichen aus Staatsanleihen.

Die Netto-SCR der Untermodule des Marktrisikos stellen sich wie folgt dar:

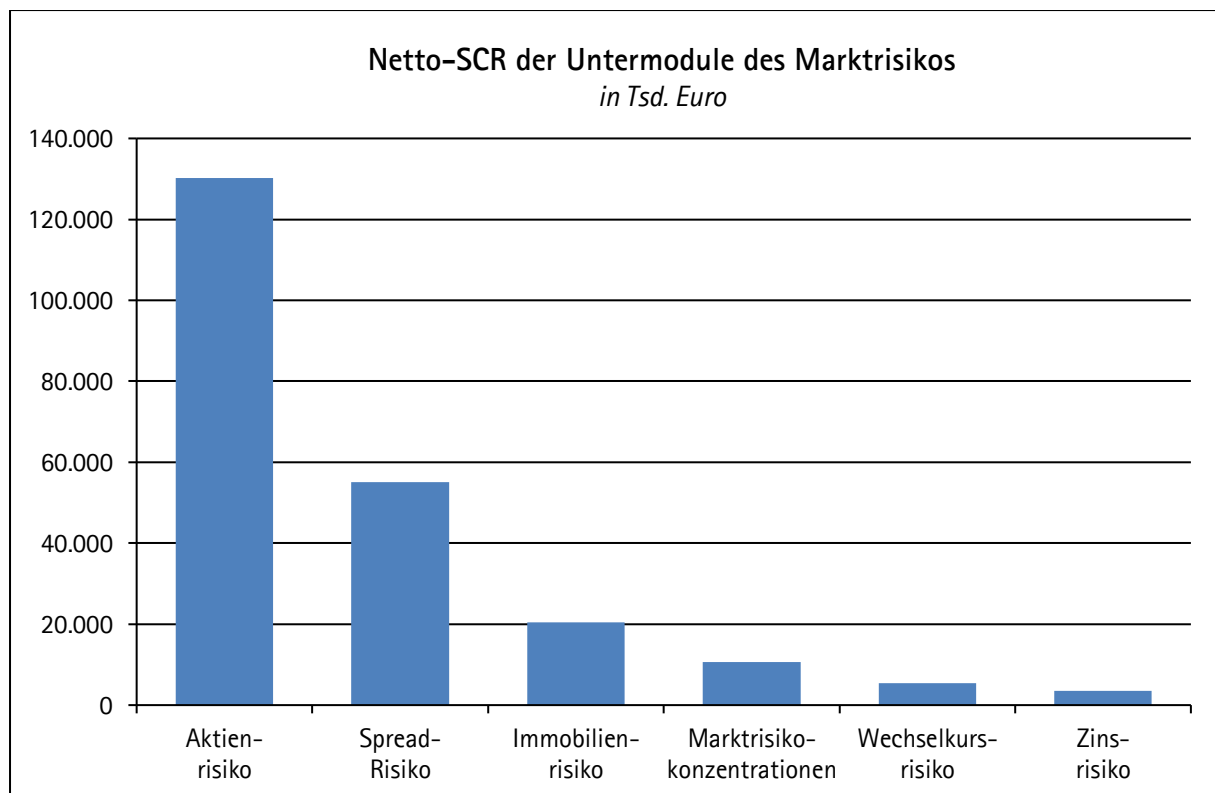


Abbildung 2: Netto-SCR der Untermodule des Marktrisikos

Aktienrisiko

Das Aktienrisiko ergibt sich aus Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Aktien. Auf Basis der Solvency-II-Rechtsgrundlagen wird zwischen vier Kategorien von Aktien unterschieden:

- Typ-1-Aktien sind Aktien, die an geregelten Märkten in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) notiert sind, und geschlossene, nicht hebel-finanzierte alternative Investmentfonds, die ihren Sitz in der Europäischen Union (EU) haben.

- Typ-2-Aktien sind Aktien, die an Börsen in anderen Ländern als den EWR- oder OECD-Mitgliedstaaten notiert sind, nicht börsennotierte Aktien und andere Kapitalanlagen, die keinem anderen Risiko zugeordnet werden können.
- Eine qualifizierte Eigenkapitalinvestition in Infrastruktur liegt grundsätzlich vor, sofern die Infrastrukturgesellschaft die Cashflows aus Infrastrukturvermögenswerten generiert und diese vorhersehbar sowie ausreichend für die Erfüllung aller Verpflichtungen sind. Zudem muss die Gesellschaft einem regulatorischen oder vertraglichen Rahmen unterliegen, der den Eigenkapitalgebern ein hohes Maß an Schutz bietet.
- Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen sind Investitionen in Infrastrukturunternehmen, die die deutliche Mehrheit ihrer Einnahmen aus Eigentum, Finanzierung, Entwicklung oder Betrieb von Infrastrukturvermögenswerten, die sich im EWR oder in einem OECD-Mitgliedstaat befinden, erzielen und deren Einnahmen entweder von einer großen Anzahl an Nutzern oder von wenigen besonders bonitätsstarken Nutzern generiert werden.

Die Gesellschaft ist zu etwa 16,8 % der gesamten Kapitalanlagen in Typ-2-Aktien (inklusive strategischer Beteiligungen) investiert. Die aus dem Exposure resultierenden Risiken sind maßgeblich und höher als die Risiken aus den anderen Aktientypen. Das Risiko resultiert überwiegend aus den strategischen Beteiligungen innerhalb der Typ-2-Aktien, für die aufgrund des verminderten Risikogehalts ein reduzierter Stressfaktor vorgesehen ist. Bezüglich der Typ-1-Aktien wird das damit verbundene Aktienrisiko in den meisten Aktieninvestmentfonds durch den Einsatz von systematischen Fondskonzepten begrenzt.

Spread-Risiko

Das Spread-Risiko wird vor allem von Veränderungen der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldern beeinflusst. Es bezeichnet die Sensitivität des Wertes von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder Volatilität der Kreditspreads gegenüber der risikofreien Zinskurve. Es besteht für alle Vermögenswerte, deren Marktwerte auf eine Änderung von bonitätsbedingten Risikozuschlägen (Kreditspreads) gegenüber der risikofreien Zinskurve reagieren.

Die dem Spread-Risiko unterliegenden Anleihen weisen die folgende Schuldnerstruktur auf:

Schuldner	Marktwert (Tsd. Euro)
Staaten	770.934
Kreditinstitute	
besicherte Emissionen	1.323.157
erstrangig unbesicherte Emissionen	4.981.285
nachrangige Emissionen	118.769
Unternehmen ohne Kreditinstitute	4.463.898
Gesamt	11.658.044

Tabelle 6: Schuldnerstruktur

Größere Risikoexponierungen bestehen insbesondere gegenüber Kreditinstituten und gegenüber Unternehmen außerhalb des Finanzsektors. Von den Risikoexponierungen gegenüber Kreditinstituten ist jedoch ein bedeutender Teil in Pfandbriefen mit besonderer Deckungsmasse und in Namensschuldverschreibungen oder Schulscheindarlehen angelegt, die einer Einlagensicherung

unterliegen. Die Gesellschaft begegnet diesen Risikoexponierungen mit einer fortlaufenden Überwachung der relevanten Schuldner.

Zur Risikominderung sind für die Kapitalanlage Mindestanforderungen an die Bonitätseinstufung festgelegt. Deren Einhaltung sowie die Entwicklung der Bonitätseinstufung werden laufend überwacht; bei Bonitätsverschlechterungen werden Positionen reduziert. Hinsichtlich der Bonitätseinstufung wird darauf geachtet, dass der weit überwiegende Teil der Investitionen im Investmentgrade-Bereich liegt oder in Titeln, die mit entsprechenden Sicherungseinrichtungen beziehungsweise Deckungsmassen hinterlegt sind.

Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko besteht in Veränderungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien, die direkt oder über Immobilien-Investmentfonds gehalten werden. Eine angemessene Begrenzung des Immobilienrisikos wird durch hohe Diversifikation auf Ebene der Investmentfonds sichergestellt.

Marktrisikokonzentrationen

Marktrisikokonzentrationen bezeichnen das Risiko, das durch eine mangelnde Diversifikation oder durch eine hohe Exponierung gegenüber einzelnen Wertpapieremittenten gegeben ist. Zur Risikominderung verfolgt die Gesellschaft bei der Kapitalanlage den Ansatz eines diversifizierten Portfolios. Dabei sind für die Anteile einzelner Schuldner an den gesamten Kapitalanlagen klare Obergrenzen definiert. Zum Stichtag lagen drei Emittenten über den nach den Solvency-II-Rechtsgrundlagen vorgegebenen Konzentrationsschwellen. Erst bei deren Überschreiten entsteht eine Solvenzkapitalanforderung für Marktrisikokonzentrationen. Insgesamt nehmen Marktrisikokonzentrationen aus Sicht der Gesellschaft eine untergeordnete Rolle ein.

Wechselkursrisiko

Für die Gesellschaft besteht das Risiko von Veränderungen der Wechselkurse. Das Risiko eines Wechselkursrückgangs ist das für die Gesellschaft maßgebliche. Es besteht insbesondere in den Spezialfonds sowie bei alternativen Investmentfonds. Das Wechselkursrisiko in Spezialfonds wird grundsätzlich durch geeignete Absicherungsmaßnahmen in Form von Devisentermingeschäften wirksam begrenzt.

Zinsrisiko

Typisch für die Kapitalanlage in festverzinslichen Wertpapieren sind deterministische und damit planbare Zahlungsströme. Die Rententitel in der Direktanlage werden grundsätzlich als „Buy-and-Hold“-Kapitalanlage bis zur Endfälligkeit im Bestand gehalten. Das Zinsrisiko besteht in Veränderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze. Für die Gesellschaft besteht eine Exponierung gegenüber einem Absinken des Zinsniveaus. Aufgrund der Tatsache, dass sowohl die Vermögenswerte als auch die Verbindlichkeiten dem Zinsrisiko unterliegen, besteht ein risikomindernder Effekt. Die Verbindlichkeiten reagieren ähnlich wie die Vermögenswerte auf Zinsveränderungen und mildern diesen Effekt zum weit überwiegenden Teil ab. Zudem werden die negativen Auswirkungen durch die Marktschwankungen in diesem Risiko durch die Beitragsanpassung im Modell abgemildert und somit ist dieses Risiko insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die Gesellschaft.

Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Grundsätzlich wird eine risikobewusste Anlagestrategie verfolgt, die gemäß dem Kapitalanlagenleitsatz „Sicherheit mit Rendite“ eine Abwägung zwischen Renditechance und damit verbundenem Risiko vornimmt. Dabei wird die Risikoneigung der Gesellschaft in jährlich vom Vorstand zu verabschiedenden Risikobudgets zum Ausdruck gebracht und die Vermögenswerte der Gesellschaft werden stets im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (§ 124 VAG) angelegt. Erscheint ein Risiko hierbei als zu hoch oder als nur schwer kalkulierbar, wird im Sinne des Leitsatzes auf dieses Investment verzichtet. Für Investitionen in für die Gesellschaft neuartige Vermögenswerte bedarf es eines gesonderten Beschlusses durch Vorstand und Aufsichtsrat. Hierzu werden die Chancen und Risiken sowie die handelsrechtliche, steuerrechtliche und aufsichtsrechtliche Behandlung neuartiger Vermögenswerte im Rahmen eines Neue-Produkte-Prozesses analysiert. Insgesamt erfolgt die Kapitalanlage nach einem strukturierten und transparenten Anlageprozess insbesondere unter Beachtung einer definierten Rahmensetzung des Aufsichtsrates für die Kapitalanlagepolitik. Diese enthält eine Übersicht mit den zulässigen Anlageklassen sowie Vorgaben zur Überwachung der eingegangenen Risiken mithilfe einer Risikobudgetierung. Insgesamt ist eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte, die Sicherstellung einer angemessenen Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Anlageportfolios sowie eine Erfüllung der weiteren gesetzlichen Anforderungen des § 124 VAG gewährleistet.

Dem Risiko, die Anforderungen der Versicherungstechnik nicht erfüllen zu können, wird durch ein gezieltes Asset Liability Management, das heißt einer laufenden engen Abstimmung zwischen Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Rechnungswesen, Controlling und Risikomanagement entgegengewirkt.

Stresstests und Sensitivitätsanalysen

Zur Überprüfung, dass auch im Falle negativer Kapitalmarktentwicklungen stets eine ausreichende Bedeckung gegeben ist, werden regelmäßige interne Stresstests berechnet, die die Auswirkungen widriger Kapitalmarktentwicklungen auf den Kapitalanlagebestand und die Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva simulieren. Dabei werden verschiedene Anlageklassen mit einer Veränderung der wichtigsten und für den Bestand relevanten Marktparameter wie Zinsen, Aktienkurse und Währung einem Stressszenario unterworfen. In allen untersuchten Szenarien ist eine ausreichende Bedeckung der versicherungstechnischen Verpflichtungen gewährleistet.

Im Gegensatz zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedsländer sowie von internationalen Organisationen betrachtet die Gesellschaft diese nicht per se als risikolos. Da auch diesen Emittenten ein Kreditrisiko inhärent ist, berücksichtigt die Gesellschaft im Rahmen ihrer Gesamtsolvabilitätsberechnung eine zusätzliche Kapitalanforderung, die diese Risiken im Sinne eines Stresstests abdecken soll.

In einem separaten Stresstest werden die möglichen Auswirkungen von Spreadausweitungen auf die Eigenmittel und die SCR-Quoten analysiert. Die Herleitung der Stressfaktoren stützt sich auf die Analyse historischer Kreditspread-Veränderungen von Staats- und Unternehmensanleihen. Die Spreadausweitung erfolgt in Abhängigkeit vom Rating und der Emittentenart des jeweiligen Einzeltitels. Die Veränderung der SCR-Quote durch den Stresstest beträgt weniger als 5 %.

In den Stresstests werden auch mögliche Auswirkungen von Aktienkursrückgängen auf den Kapitalanlagebestand und die Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva analysiert. Gestresst werden die Aktien von Typ-1 und Typ-2 exklusive strategischer Beteiligungen. Ein Rückgang der

Aktienwerte um 20 % führt zu einer leicht geringeren SCR-Quote. Die Auswirkung auf die Eigenmittel ist hierbei unwesentlich.

Im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse wird die Auswirkung eines Wegfalls der Währungsabsicherung in den Spezialfonds und gleichzeitig eines Wechselkursrückgangs von 10 % auf die Eigenmittel und die SCR-Quote untersucht. Dabei ändern sich die Eigenmittel nicht wesentlich, woraus nur eine geringe Auswirkung auf die SCR-Quote resultiert.

Ferner werden im Rahmen der Kapitalanlageplanung, bei der Aufnahme neuer Anlageklassen in den Anlagekatalog und vor jeder größeren Umschichtung die Auswirkungen dieser Anpassungen auf die SCR-Quoten im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden dem Vorstand vorgelegt, um den internen Entscheidungsprozess zu unterstützen.

C.3 Kreditrisiko

Das Gegenparteiausfallrisiko trägt möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldern ergeben. Es besteht in der Kapitalanlage sowie gegenüber Versicherungsvermittlern, Versicherungsnehmern und Rückversicherern.

Nach der Standardformel wird das Risiko brutto mit 36.722 Tsd. Euro (Vj. 61.468 Tsd. Euro) bewertet. Netto – also nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen – beträgt das Risiko 3.127 Tsd. Euro (Vj. 5.476 Tsd. Euro). Das Gegenparteiausfallrisiko zählt nicht zu den für die Gesellschaft wesentlichen Risiken. Wesentliche Änderungen der verwendeten Bewertungsverfahren wurden im Berichtszeitraum nicht vorgenommen. Das Gegenparteiausfallrisiko hat sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.

Zur Verringerung des Gegenparteiausfallrisikos kommen verschiedene, sich einander ergänzende Maßnahmen zum Einsatz. So wird grundsätzlich eine möglichst breite Mischung und Streuung der Schuldner beziehungsweise Gegenparteien verfolgt. Sämtliche Gegenparteien müssen bei Anlagen klare Mindestanforderungen an die Bonität erfüllen. So werden im Rahmen einer umfangreichen, internen Bonitätsanalyse geeignete Kreditinstitute für Geldanlagen ausgewählt. Für jede Gegenpartei werden interne Limite vergeben, die nicht überschritten werden dürfen. Um das Gegenparteiausfallrisiko aktiv zu begrenzen, werden bei Bonitätsverschlechterungen Positionen reduziert.

Das Gegenparteiausfallrisiko der Rückversicherung wird aufgrund des geringen Rückversicherungsvolumens bei der Gesellschaft als unwesentlich eingestuft.

Wesentliche Risikokonzentrationen bestehen im Bereich des Kreditrisikos aufgrund der zuvor angeführten Maßnahmen nicht.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte zu veräußern, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko wird in der Standardformel nicht mit einem eigenen Risikomodul berücksichtigt.

Um die Liquiditätsrisiken zu begrenzen, investiert die Gesellschaft überwiegend in marktgängige Kapitalanlagen an hinreichend liquiden Märkten. Außerdem wird im Rahmen der Liquiditätsplanung der

Bedarf für verschiedene Fristen ermittelt. Darüber hinaus ist die Gesellschaft zur Deckung kurzfristiger Liquiditätsbedarfe in eine konzernweite Liquiditätssteuerung eingebunden.

Im Umgang mit dem Liquiditätsrisiko haben sich keine Änderungen ergeben. Für die Gesellschaft nimmt das Liquiditätsrisiko aufgrund der angeführten Maßnahmen eine untergeordnete Rolle ein.

Nach Artikel 295 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist an dieser Stelle der nach den regulatorischen Vorgaben berechnete Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinnes auszuweisen: Bezogen auf den aktuellen Versicherungsbestand zum Stichtag sind dies 132.471 Tsd. Euro (Vj. 131.418 Tsd. Euro).

C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder aus externen Ereignissen ergibt.

Wesentliche Aspekte des operationellen Risikos hängen mit der technischen Infrastruktur, dem Personal, den rechtlichen Rahmenbedingungen und den geschäftsspezifischen Prozessen zusammen. Hinsichtlich der technischen Infrastruktur können sich Risiken beispielsweise durch Systemausfälle oder durch den Verlust oder Missbrauch von Daten realisieren. Die Datenbestände werden gegen unbefugte Zugriffe durch Firewalls geschützt. Umfassende Zugangsregelungen und Schutzmaßnahmen sollen die Sicherheit der Datenverarbeitungssysteme gewährleisten. Zudem sind die Daten und Rechner auf unterschiedliche Standorte ausgelagert. Hinsichtlich des Personals ist beispielsweise der Ausfall oder Abgang von Mitarbeitern relevant. Diesen Risiken wird insbesondere durch die Personalpolitik sowie durch einen fairen und respektvollen Umgang im Unternehmen begegnet. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden ständig beobachtet; die möglichen Auswirkungen von Rechtsrisiken werden insbesondere durch die Compliance-Funktion (siehe Kapitel B.4) begrenzt. Im Zusammenhang mit der Wirksamkeit von Beitragsanpassungen aufgrund formaler Anforderungen an die Mitteilungspflichten ist derzeit gegen zwei Wettbewerber ein Verfahren vor dem BGH anhängig. Gegen unsere Gesellschaft wird derzeit nur eine sehr geringe Anzahl an erstinstanzlichen Klagen geführt.

Die geschäftsspezifischen Risiken betreffen Geschäftsprozesse, wie die Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung sowie das Kapitalanlage- und das Produktmanagement. Diese Risiken werden beispielsweise durch das Fehlverhalten von Versicherungsnehmern, Vertriebspartnern oder eigenen Mitarbeitern hervorgerufen. Diesen Risiken wird durch Funktionstrennungen sowie mit den Handlungsprinzipien und Maßnahmen des Internen Kontrollsystems (siehe Kapitel B.4) begegnet.

Nach der Standardformel wird das operationelle Risiko mit 68.492 Tsd. Euro (Vj. 65.824 Tsd. Euro) bewertet. In diesem Risikomodul gibt es keine Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Es gab keine wesentliche Änderung des Bewertungsverfahrens im Berichtszeitraum. Das operationelle Risiko stellt für die Gesellschaft kein wesentliches Risiko dar. Es hat sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die operationellen Risiken durch die risikomindernden Maßnahmen ausreichend begrenzt werden.

Stresstest

Als Stresstest des operationellen Risikos wurde eine zur Standardformel alternative Berechnung des operationellen Risikos durchgeführt. Dabei wurden eine umfassende und detaillierte Identifikation sowie eine quantitative Bewertung der operationellen Einzelrisiken vorgenommen. Die Ermittlung des Risikos

erfolgt anhand einer Monte-Carlo-Simulation, bei der alle genannten Risikoeinschätzungen berücksichtigt werden und das Sicherheitsniveau der Standardformel verwendet wird. Im Ergebnis zeigt sich eine im Vergleich zur Standardformel deutlich geringere Kapitalanforderung.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Zu den weiteren Risiken zählen das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.

Strategisches Risiko

Das strategische Risiko bezeichnet die Gefahr einer nachteiligen Entwicklung der Gesellschaft, die sich aus getroffenen oder aber auch unterlassenen geschäftspolitischen Entscheidungen ergibt. Hierzu zählen die Positionierung am Markt, die Aufbau- und Ablauforganisation und die Risiken, die aus der Konzernstruktur resultieren.

Das strategische Risiko wird durch die Konzentration auf den deutschsprachigen Raum, durch die Produktgestaltung, durch den Produktmix und durch eine Auffächerung der Vertriebskanäle begrenzt. Es nimmt insgesamt für die Gesellschaft eine untergeordnete Rolle ein.

Eine wesentliche Änderung des für die Bewertung des strategischen Risikos verwendeten Verfahrens wurde im Berichtszeitraum nicht vorgenommen.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko, dass aufgrund einer möglichen Beschädigung des Unternehmensrufes Verluste eintreten. Zur Risikominimierung tragen das vorhandene Interne Kontrollsystem, die Interne Revision, die Compliance-Funktion, Datenschutz, Beschwerdemanagement, Serviceleitsätze sowie Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter bei. Das Reputationsrisiko nimmt aufgrund der genannten Maßnahmen für die Gesellschaft eine untergeordnete Rolle ein.

Eine wesentliche Änderung des für die Bewertung des Reputationsrisikos verwendeten Verfahrens wurde im Berichtszeitraum nicht vorgenommen.

C.7 Sonstige Angaben

Für die Gesellschaft besteht eine sonstige finanzielle Verpflichtung aus ihrer Mitgliedschaft in Sicherungsfonds für Krankenversicherer gemäß §§ 221 ff. VAG. Diese nimmt für die Gesellschaft eine untergeordnete Rolle ein. Es gibt keine Risikoübertragungen auf Zweckgesellschaften.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke basiert auf einem ökonomischen Bewertungsansatz. Danach sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für die Solvabilitätsübersicht grundsätzlich mit dem Betrag zu bewerten, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht, übertragen oder beglichen werden könnten. Das zu diesem Zweck für Solvency II entwickelte Bewertungskonzept unterscheidet sich wesentlich von der handelsrechtlichen Bewertung (HGB).

Zur Aufstellung der Solvabilitätsübersicht ist deshalb eine Umbewertung von nach HGB bewerteten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten erforderlich. Der Solvency-II-Wert wird dabei auf Basis einer dreistufigen Bewertungshierarchie ermittelt:

Ebene 1: Verwendung von auf aktiven Märkten notierten Marktpreisen für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten

Ebene 2: Sofern die Verwendung notierter Marktpreise für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht möglich ist: Verwendung von auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notierten Marktpreisen unter Berücksichtigung der Unterschiede des Bewertungsobjektes

Ebene 3: Sofern die Verwendung notierter Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht möglich ist: Anwendung alternativer Bewertungsmethoden auf Basis geeigneter Inputfaktoren und Bewertungstechniken.

In Ergänzung dieser allgemeinen Bewertungshierarchie gibt es für einzelne Positionen der Solvabilitätsübersicht spezifische Anforderungen oder Vereinfachungsmöglichkeiten. Insbesondere kann die Übernahme handelsrechtlicher Werte für Solvabilitätszwecke in Betracht kommen, wenn dies regulatorisch anerkannt ist oder eine entsprechende Vereinfachung nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz angemessen ist (ebenfalls Ebene 3).

Bei der Bewertung der Positionen der Solvabilitätsübersicht werden von den jeweiligen Experten im Unternehmen Annahmen festgelegt und Schätzungen vorgenommen, die mit gewissen Unsicherheiten verbunden sind. Insbesondere bestehen Schätzunsicherheiten in den verwendeten Annahmen zur Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen, zur Ermittlung latenter Steuern sowie innerhalb der verwendeten alternativen Bewertungsmethoden. Um die Schätzunsicherheiten bei den verwendeten Annahmen so gering wie möglich zu halten, werden diese laufend überwacht und regelmäßig sowie bei Bedarf aktualisiert.

Die verwendeten Bewertungsansätze werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Positionen der Solvabilitätsübersicht genannt. Im weiteren Verlauf werden nur die für die Gesellschaft relevanten Positionen der Solvabilitätsübersicht erläutert.

D.1 Vermögenswerte

Übersicht über die Vermögenswerte			
<i>in Tsd. €</i>	<i>Solvency-II-Wert</i>	<i>Bewertung nach HGB</i>	<i>Δ SII vs. HGB</i>
Immaterielle Vermögenswerte	0	33.972	-33.972
Latente Steueransprüche	0	-	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	71.323	40.724	30.599
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	16.812.581	13.387.088	3.425.492
<i>Immobilien (außer Eigennutzung)</i>	115.114	84.951	30.163
<i>Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen</i>	2.464.421	358.032	2.106.388
<i>Aktien – nicht notiert</i>	258.052	93.234	164.818
<i>Staatsanleihen</i>	606.175	536.426	69.749
<i>Unternehmensanleihen</i>	6.346.948	5.909.009	437.939
<i>Organismen für gemeinsame Anlagen</i>	6.971.871	6.355.436	616.435
<i>Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten</i>	50.000	50.000	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	11.698	10.764	934
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	-52	-52	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	14.878	14.878	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	115.922	131.823	-15.901
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	41.380	41.380	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	20.585	20.585	0
Summe der Vermögenswerte	17.088.315	13.681.163	3.407.152

Tabelle 7: Übersicht über die Vermögenswerte

Relative Gewichtung der bei der Bewertung der Anlagen verwendeten Bewertungsmethoden

Der Anteil der Anlagen, die mit auf aktiven Märkten notierten Marktpreisen für identische Vermögenswerte (Ebene 1) bewertet wurden, beträgt zum Stichtag 0,1 %. Unter Verwendung von auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte notierten Marktpreisen (Ebene 2) wurden 0 % der Anlagen bewertet. Für die restlichen 99,9 % der Anlagen wurden alternative Bewertungsmethoden auf Basis geeigneter Inputfaktoren und Bewertungstechniken herangezogen (Ebene 3). Der relativ niedrige Anteil der auf Ebene 1 bewerteten Anlagen ist auf das Gesamtvolumen der Spezialfonds und der Unternehmensanleihen zurückzuführen, die als alternativ bewertet betrachtet werden müssen.

Immaterielle Vermögenswerte

Diese Position enthält alle anderen immateriellen Vermögenswerte außer dem Geschäfts- oder Firmenwert. Es handelt sich um identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Hauptsächlich enthält diese Position unternehmensspezifische Software.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt mit den Anschaffungskosten; diese werden den handelsrechtlichen Vorschriften folgend linear abgeschrieben. Unter Solvency II setzt die Gesellschaft keine immateriellen Vermögenswerte an, da eine separate Veräußerbarkeit nicht gegeben ist.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Latente Steueransprüche

Aufgrund der Neubewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für die Solvabilitätsübersicht entstehen Bewertungsunterschiede zur Bewertung in der Steuerbilanz. Hierfür sind latente Steueransprüche und latente Steuerschulden in der Solvabilitätsübersicht anzusetzen. Der Ausweis erfolgt zum Stichtag saldiert in Anlehnung an International Accounting Standard (IAS) 12.74. Zum Stichtag besteht ein Verlustvortrag, der im Wesentlichen auf steuerbilanziellen Effekten aus Kapitalanlagen beruht. Basierend auf der Ergebnisplanung geht die Gesellschaft von einer vollständigen Verrechnung im Folgejahr aus. Weitere Details werden in Abschnitt D.3 (Latente Steuerschulden) beschrieben.

Bei der Ermittlung latenter Steuern werden Annahmen über die zeitliche Umkehrung der Differenzen zwischen unterschiedlichen Wertansätzen sowie Annahmen über den erwarteten Steuersatz getroffen. Daher erfolgt die Berechnung der Steuerabgrenzung mit dem zum Zeitpunkt der Auflösung wahrscheinlich gültigen Steuersatz. Für die Berechnung der aktiven latenten Steuern sind als Steuersätze angesetzt:

- Beteiligungen und Aktien: 33,0 %
- Übrige Positionen: 33,0 %

Der wesentliche Treiber für das Entstehen aktiver Steuerlatenzen ist der Differenzbetrag bei der Bewertung der Versicherungstechnischen Rückstellungen; der sich rechnerisch ergebende Betrag eines Überhangs von aktiven Steuerlatenzen wurde auf den Wert der Residualgröße der passiven Steuerlatenzen begrenzt.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Diese Position beinhaltet Immobilien zur Eigennutzung, einschließlich im Bau befindlicher Objekte, sowie Sachanlagen. Unter Solvency II erfolgt eine Aufteilung gemischt genutzter Immobilien in einen eigen- und einen fremdgenutzten Anteil.

Details zur Bewertung der Immobilien sind im Abschnitt Immobilien (außer zur Eigennutzung) hinterlegt.

Der handelsrechtliche Ansatz der Sachanlagen und der Anderen Vermögensgegenstände erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen. Gegebenenfalls erfolgt ein Abzug außerplanmäßiger Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 HGB. Aufgrund der geringen Materialität wird dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgend als Solvency-II-Wert der HGB-Wert übernommen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Unter diesem Posten werden die nicht zur Eigennutzung vorgesehenen Immobilien ausgewiesen, einschließlich im Bau befindlicher nicht zur Eigennutzung vorgesehener Immobilien.

Der HGB-Wert der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken entspricht den um planmäßige Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verminderten Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten; im Falle einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 HGB durchgeführt.

Der Solvency-II-Wert für Grundstücke, ihre Bestandteile und Zubehör sowie für grundstücksgleiche Rechte, Rechte an diesen und Rechte an Grundstücken wird im Rahmen der Neubewertungsmethode ermittelt. Die Bewertung wird auf der Basis der nachhaltig erzielbaren Marktmiete sowie unter Berücksichtigung der laufenden Kosten durchgeführt. Des Weiteren werden künftige Ausgaben für notwendige Instandhaltungen und Sanierungen berücksichtigt. Die Schätzung der einzelnen Parameter wie beispielsweise der Mietsituation ist mit Bewertungsunsicherheiten verbunden. Auf der Basis der so ermittelten Zahlungsströme werden die Wertermittlung methodisch mit dem ertragsbasierten Verfahren durchgeführt und weitere Regelungen beispielsweise aus der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) berücksichtigt. Ertragsbasierte Verfahren dienen zur Ermittlung des Wertes von Vermögenswerten wie zum Beispiel Immobilien, in dem der gegenwärtige Wert zukünftiger Erträge und Aufwände ermittelt wird. Im Bau befindliche Objekte werden zu Anschaffungskosten bewertet. Als Solvency-II-Wert wird aus Wesentlichkeitsgründen der handelsrechtliche Ansatz verwendet.

Das Delta zwischen dem Solvency-II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven auf Objekte zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht über ihren Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten angesetzt werden dürfen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen, beinhalten Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen an Unternehmen, an denen die Gesellschaft mindestens 20 % der Anteile hält, sowie Beteiligungen an Private-Equity- und Infrastrukturfonds, an denen die Gesellschaft mindestens 20 % der Anteile hält und die nicht durch die AIFM-Richtlinie 2011/61/EU reguliert sind. Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen existiert kein notierter Marktpreis.

Der HGB-Wert der Beteiligungen entspricht den Anschaffungskosten; im Falle einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 HGB vorgenommen.

Die Beteiligungen des Konsolidierungskreises werden mit der Adjusted-Equity-Methode bewertet. Bei Beteiligungen an Private-Equity- und Infrastrukturfonds erfolgt die Bewertung zum Nettovermögenswert, der den aktuellen Marktwert der Aktiva und Passiva berücksichtigt.

Unternehmen, die gemäß Artikel 214 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG von der Gruppenaufsicht ausgenommen wurden, werden gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 mit null bewertet.

Das Delta zwischen dem Solvency-II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht angesetzt werden dürfen.

Wesentliche Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Aktien – nicht notiert

Die nicht notierten Aktien beinhalten Unternehmensbeteiligungen, an denen die Gesellschaft weniger als 20 % der Anteile hält. Dies umfasst auch Beteiligungen an Private-Equity- und Infrastrukturfonds, die nicht durch die AIFM-Richtlinie 2011/61/EU reguliert sind und an denen die Gesellschaft weniger als 20 % der Anteile hält.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften des § 341b Abs. 2 HGB. Die Bewertung folgt dem gemilderten Niederstwertprinzip, sodass Abschreibungen nur im Falle voraussichtlich dauerhafter Wertminderungen vorzunehmen sind.

Der Solvency-II-Wert von Aktien eines Krankenhausbetreibers wird mithilfe einer Discounted-Cash-Flow-Methode ermittelt, bei der der freie Cash-Flow mithilfe eines risikoadäquaten Zinssatzes diskontiert wird. Bei Investitionen in Private-Equity- und Infrastrukturfonds erfolgt die Bewertung zum Nettovermögenswert. Weitere Anteile werden mit der Equity-Methode bewertet, bei der der Beteiligungszeitwert laufend entsprechend der Beteiligungsquote an die Entwicklung des handelsrechtlichen Eigenkapitals der Beteiligung angepasst wird. Bei den übrigen nicht notierten Aktien wird aus Wesentlichkeitsgründen der handelsrechtliche Buchwert verwendet.

Das Delta zwischen dem Solvency-II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht angesetzt werden dürfen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Staats- und Unternehmensanleihen

Bei Staatsanleihen handelt es sich um Anleihen, die von öffentlich-rechtlichen Schuldern ausgegeben werden, bei Unternehmensanleihen um Anleihen, die von eigenständigen Gesellschaften ausgegeben werden.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften des § 341b Abs. 2 HGB. Die Bewertung folgt dem gemilderten Niederstwertprinzip, sodass Abschreibungen nur im Falle voraussichtlich dauerhafter Wertminderungen vorzunehmen sind.

Der Solvency-II-Wert entspricht bei börsennotierten Anleihen dem Marktwert (Börsenkurs). Bei nicht börsennotierten Anleihen wird der Solvency-II-Wert nach der Discounted-Cash-Flow-Methode unter Berücksichtigung laufzeit- und emittentenabhängiger Risikozuschläge ermittelt. Der Bestand an Staats- und Unternehmensanleihen beinhaltet zudem einfach strukturierte Produkte, bei denen eine festverzinsliche Anleihe ein einmaliges Kündigungsrecht des Emittenten enthält. Der optionale Anteil

(Callrecht) wird mit Hilfe eines Optionspreismodells bei Verwendung aktueller Marktdaten (Zinsen, Volatilitäten) bewertet.

Das Delta zwischen dem Solvency-II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht angesetzt werden dürfen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Organismen für gemeinsame Anlagen beinhalten Anteile an Investmentfonds.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften des § 341b Abs. 2 HGB. Die Bewertung erfolgt nach dem gemilderten Niederstwertprinzip, sodass Abschreibungen nur im Falle voraussichtlich dauerhafter Wertminderungen vorzunehmen sind.

Investitionen in Private-Equity, Infrastruktur, Private-Debt und Infrastruktur-Debt, die durch die AIFM-Richtlinie 2011/61/EU reguliert sind, geben dem Anteilseigner keinerlei Mitspracherechte über die Ausrichtung der Investments. Es liegt daher keine Beteiligung im Sinne von Solvency II vor. Deshalb werden Investitionen in diese Anlageklassen, die durch die AIFM-Richtlinie 2011/61/EU reguliert sind, unabhängig vom Anteil, den die bilanzierende Gesellschaft hält, den Organismen für gemeinsame Anlagen zugeordnet.

Der Solvency-II-Wert der Organismen für gemeinsame Anlagen entspricht dem Nettovermögenswert, bei dem der Marktwert der Verbindlichkeiten vom Marktwert der Vermögenswerte der zugrundeliegenden Fonds abgezogen wird. Die Marktwerte der Vermögenswerte bei Aktien- und Rentenfonds basieren dabei überwiegend auf notierten Marktpreisen.

Das Delta zwischen dem Solvency-II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht angesetzt werden dürfen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten beinhalten Einlagen bei Kreditinstituten, die vor einem bestimmten Fälligkeitstermin nicht als Zahlungsmittel verwendet werden können.

Der HGB-Wert entspricht dem Nennbetrag. Da es sich um eine kurzfristige Anlage handelt, wird dem Grundsatz der Wesentlichkeit folgend als Solvency-II-Wert der HGB-Wert übernommen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen sind Finanzanlagen aus der Darlehensvergabe der Gesellschaft in Form von Ausleihungen und Hypothekendarlehen.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten nach Abzug zwischenzeitlicher Tilgungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung außerplanmäßiger Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 HGB.

Der Solvency-II-Wert wird auf Ebene der Einzeltitel nach der Discounted-Cash-Flow-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinses sowie eines für den Bestand repräsentativen Risikozuschlages (Spread) ermittelt. Bei Hypothekendarlehen wird das gesetzliche Kündigungsrecht des § 489 BGB nach zehn Jahren berücksichtigt. Eine Bewertungsunsicherheit liegt in der Schätzung einzelner Parameter wie beispielsweise des angemessenen Spreads. Bei Hypothekendarlehen wird das gesetzliche Kündigungsrecht des § 489 BGB berücksichtigt.

Das Delta zwischen dem Solvency-II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht angesetzt werden dürfen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen beinhalten den Wert der Zahlungsströme, die sich aus der Abgabe von Risiken mittels Rückversicherung zwischen der Gesellschaft und ihren Rückversicherern ergeben. In dieser Bilanzposition ist außerdem der Saldo aller Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber den Rückversicherern aus der passiven Rückversicherung enthalten. Da in der Krankenversicherung die aus der Risikoabgabe resultierenden Zahlungsströme aus Rückversicherung aus Materialitätsgründen nicht modelliert werden, ergibt sich der Bilanzansatz ausschließlich aus dem Abrechnungssaldo zum Bilanzstichtag.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern beinhalten die fälligen Beträge aus Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern, die nicht in den Mittelzufluss der Versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen sind.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zum Nennbetrag abzüglich Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, die als ökonomische Berücksichtigung des Ausfallrisikos angesehen werden. Da der handelsrechtliche Wert bereits eine marktnahe Bewertung darstellt, wird dieser als Solvency-II-Wert übernommen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) beinhalten im Wesentlichen die Forderungen gegenüber Geschäftspartnern, Mitarbeitern, der öffentlichen Hand sowie gegenüber Konzerngesellschaften.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt grundsätzlich zum Nennbetrag. Von einer Wertberichtigung der handelsrechtlichen Forderung wird abgesehen, da die Ausfallwahrscheinlichkeit als gering eingeschätzt wird. Es handelt sich grundsätzlich um Forderungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr. Daher wird dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgend als Solvency-II-Wert der HGB-Wert übernommen.

Die Continentale Holding AG hat für einen Großteil der Pensionsverpflichtungen ihren Schuldbeitritt erklärt. Aus diesem Grund wird in der HGB-Bilanz der Continentale Krankenversicherung a. G. nur der Teil als Pensionsverpflichtung ausgewiesen, für den kein Schuldbeitritt erklärt wurde. Da Solvency II keine

Saldierung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zulässt, wurde bei dem Ausweis der handelsrechtlichen Werte sowohl die gesamte Rückstellung als auch die gesamte korrespondierende Forderung ausgewiesen.

Die Bewertung der Erfüllungszusage der Continentale Holding AG für die Pensionsverpflichtungen der Gesellschaft erfolgt unter HGB analog der zugrunde liegenden Pensionsrückstellung mit dem modifizierten Teilwertverfahren. Unter Solvency II wird diese Position mit dem steuerlichen Teilwert bewertet.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beinhalten ausschließlich täglich fällige Guthaben bei Banken und Barmittel.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zum Nennbetrag. Der Solvency-II-Wert entspricht dem HGB-Wert.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Bei der Gesellschaft fallen unter diese Position aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie Vorräte.

Der handelsrechtliche Ansatz der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt grundsätzlich zum Nennbetrag. Der Ansatz der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten. Gegebenenfalls erfolgt ein Abzug außerplanmäßiger Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 HGB.

Es handelt sich grundsätzlich um Forderungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr. Daher wird dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgend als Solvency-II-Wert der HGB-Wert übernommen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Zum Stichtag setzen sich die Versicherungstechnischen Rückstellungen der Gesellschaft unter Solvency II und unter HGB wie folgt zusammen:

Übersicht über Versicherungstechnische Rückstellungen			
<i>in Tsd. €</i>	Krankenversicherung	Restliche Geschäftsbereiche	Gesamt
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge (brutto)	15.312.143	11.329	15.323.472
<i>Bester Schätzwert</i>	15.194.065	-4.240	15.189.825
<i>Risikomarge</i>	118.078	15.570	133.648
Versicherungstechnische Rückstellungen unter HGB	12.847.275	8.806	12.856.081
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen (Solvency-II-Wert)	-52	0	-52
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen unter HGB	-52	0	-52

Tabelle 8: Übersicht über Versicherungstechnische Rückstellungen

Unter den Geschäftsbereich „Krankenversicherung“ fällt das auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebene Geschäft. Die „restlichen Geschäftsbereiche“ beinhalten das Krankenversicherungsgeschäft, das nicht auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betrieben wird.

Grundlagen der Bewertung

Der Solvency-II-Wert der Versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht dem Betrag, der im Falle einer unverzüglichen Übertragung der Versicherungsverpflichtungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen (Referenzunternehmen) zu zahlen wäre. Zur Ermittlung dieses Betrages werden die Versicherungstechnischen Rückstellungen mit dem besten Schätzwert der Verpflichtungen zuzüglich einer Risikomarge angesetzt. Die Risikomarge erfüllt dabei die Funktion einer Risikoprämie, welche dem Referenzunternehmen im Rahmen dieser Übertragung für die Übernahme des Risikos aus den übertragenen Verpflichtungen zu zahlen ist.

Die Grundlagen, Methoden und Annahmen zur Berechnung des besten Schätzwertes sind abhängig von der Art der zugrundeliegenden Krankenversicherungsverträge (siehe Erläuterung zu den Geschäftsbereichen der obigen Tabelle 8). Die Risikomarge wird hingegen auf Ebene des Gesamtbestands ermittelt.

Bester Schätzwert für das auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebene Geschäft

Der beste Schätzwert ist der erwartete Barwert aller zukünftigen Zahlungsströme bezüglich der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern. Er wird unter Berücksichtigung der zukünftigen Überschussbeteiligung bestimmt.

Die Bestimmung des besten Schätzwerts erfolgt unter Verwendung realistischer und marktkonsistenter Annahmen und Grundlagen ohne explizite oder implizite Sicherheitsspannen. Grundlage für die Diskontierung der zukünftigen Zahlungsströme ist die aus aktuellen Marktdaten abgeleitete und aufsichtsrechtlich vorgegebene maßgebliche risikofreie Zinsstrukturkurve. Eine solche Zinsstrukturkurve liefert für jedes der folgenden Jahre einen risikolosen Zinssatz, d. h. einen Zinssatz, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erzielen ist.

Methoden und Hauptannahmen für das auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebene Geschäft

Für die Verträge dieses Geschäftsbereichs wird zur Ermittlung des besten Schätzwertes das vom PKV-Verband entwickelte Inflationsneutrale Bewertungsverfahren (INBV) verwendet.

Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein in der Branche anerkanntes Modell, welches vom PKV-Verband entwickelt und mit der BaFin abgestimmt wurde. Dieses Modell wird von den meisten deutschen Krankenversicherern verwendet und berücksichtigt die relevanten regulatorischen und handelsrechtlichen Vorgaben.

Das Modell beruht auf der Annahme, dass die zusätzlichen ausgehenden Zahlungsströme aufgrund von Krankheitskosteninflation durch die zusätzlichen eingehenden Zahlungsströme aufgrund von Beitragsanpassungen kompensiert werden. Da der Nettoszahlungsstrom somit gleich Null ist, wird im Rahmen der Bewertung auf die Modellierung von Krankheitskosteninflation und die daraus resultierenden Beitragsanpassungen verzichtet (so genannter „inflationsneutraler“ Bewertungsansatz). Dabei handelt es sich insoweit um einen konservativen Ansatz, da auf die Berücksichtigung von Sicherheiten in den Rechnungsgrundlagen bei Beitragsanpassungen verzichtet wird.

Im INBV erfolgt eine Umbewertung der Versicherungstechnischen Rückstellungen (insbesondere der Deckungsrückstellung) von HGB-Bewertungsprinzipien zu Solvency II. Dabei wird insbesondere der in den Tarifen festgesetzte Rechnungszins durch die risikolose Zinsstrukturkurve ersetzt, welche EU-weit einheitlich vorgegeben wird.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum kam es zu keinen wesentlichen Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen.

Bester Schätzwert für das nicht auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebene Geschäft

Für die diesem Geschäftsbereich zuzuordnenden Verträge gelten grundsätzlich die spezifischen Vorschriften zu Nichtlebensversicherungsverpflichtungen. Dementsprechend wird der beste Schätzwert separat in Form einer Prämienrückstellung sowie einer Schadenrückstellung berechnet.

Die Schadenrückstellung betrifft bereits eingetretene Schadenfälle unabhängig davon, ob die aus diesen Schadenfällen resultierenden Ansprüche bereits angemeldet wurden oder eine Meldung noch aussteht. Insbesondere im letzteren Fall müssen die resultierenden (de facto noch unbekannten) Leistungszahlungen aktuariell geschätzt werden. Zur Ermittlung der Schadenrückstellung verwendet die Gesellschaft das branchenweit anerkannte Chain-Ladder-Verfahren, welches eine Schätzung zukünftiger Leistungszahlungen auf Basis historischer Daten mathematisch herleitet.

Die Prämienrückstellung bezieht sich auf die noch nicht eingetretenen Schäden aus bereits eingegangenen Versicherungsverpflichtungen. Hier erfolgt die Rückstellungsberechnung auf Basis eines Cashflows, in welchem der aktuelle Vertragsbestand über ein modelliertes Abwicklungsmuster abgebildet wird.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum kam es zu keinen wesentlichen Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen.

Risikomarge

Die Risikomarge soll die Übertragungsmöglichkeit der Versicherungsverpflichtungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen sicherstellen. Sie ist der theoretische Aufschlag auf den besten Schätzwert, den das übernehmende Unternehmen für die in den Verpflichtungen enthaltenen nicht-hedgebaren Risiken verlangen würde. Die Risikomarge wird bestimmt als Barwert der Kosten, die für die Bereitstellung anrechnungsfähiger Eigenmittel in Höhe der Solvenzkapitalanforderung (siehe Kapitel E.2) für die Bedeckung der nicht-hedgebaren Risiken bis zum Ablauf des Bestandes anfallen.

Da eine exakte Projektion der Solvenzkapitalanforderung in der Regel nicht möglich ist, sind verschiedene Vereinfachungsstufen vorgesehen. Die Gesellschaft verwendet eine Vereinfachungsformel der EIOPA (die sogenannte Methode 1), bei der die einzelnen Solvenzkapitalanforderungen für die relevanten Risikomodule der Standardformel jeweils anhand eines geeigneten Treibers fortgeschrieben und anschließend in jedem Projektionsjahr mit den in der Standardformel vorgegebenen Korrelationen aggregiert werden.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum kam es inhaltlich zu keinen wesentlichen Änderungen der bei der Berechnung der Risikomarge zugrunde gelegten relevanten Annahmen.

Unterschiede zwischen Solvency-II- und HGB-Werten

Hinsichtlich der Versicherungstechnischen Rückstellungen gibt es für alle betriebenen Geschäftsbereiche grundsätzliche Unterschiede zwischen der Bewertung nach Solvency II und nach HGB. Die Unterschiede bestehen insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Annahmen: Während Solvency-II-Werte auf besten Schätzwerten, der Risikomarge und marktkonsistenten Annahmen beruhen, werden die HGB-Werte mit vorsichtigen Annahmen (Rechnungsgrundlagen) berechnet. Somit erfolgt unter Solvency II eine komplette Neubewertung der Versicherungstechnischen Rückstellungen.
- Rechnungszinsanpassung: Das INBV berücksichtigt die Möglichkeit einer Rechnungszinsanpassung im Zuge zukünftiger Beitragsanpassungen. Die HGB-Werte werden hingegen auf Basis des aktuell gültigen tariflichen Rechnungszinses ermittelt.
- Noch nicht zugeteilte Überschüsse: Die RfB ist Teil der Versicherungstechnischen Rückstellungen unter HGB. Sie enthält insbesondere auch akkumulierte Gewinne, die grundsätzlich für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer bestimmt sind, jedoch noch nicht einzelvertraglich zugeteilt wurden und unter gewissen Voraussetzungen zum Verlustausgleich zur Verfügung stehen (freie RfB). Derartige Mittel werden in der Solvabilitätsübersicht nur zu 20 % als Verbindlichkeit angesehen. 80 % der freien RfB werden als Eigenmittel bewertet.

- Zukünftige Überschussbeteiligung: Der beste Schätzwert enthält auch Beträge aus zukünftiger Überschussbeteiligung (insbesondere im Einklang mit den Bewertungsreserven der zugehörigen Kapitalanlagen). Die HGB-Werte enthalten hingegen keine Beträge aus zukünftiger Überschussbeteiligung.
- Schadenrückstellung: Diese Rückstellung wird unter Solvency II nur separat für das nicht auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebene Geschäft ausgewiesen. Hier wird die Schadenrückstellung über aktuarielle Analyseverfahren aus historischen Abwicklungsmustern der betreffenden Geschäftsbereiche ermittelt, was zu einer Neubewertung der Schadenreserven ohne Sicherheiten führt. Im Falle des auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebenen Geschäfts stellt die Schadenrückstellung einen Teil des besten Schätzwerts dar. Dabei werden die in der HGB-Dotierung enthaltenen Sicherheiten vor der Übernahme des Wertes in das INBV eliminiert.
- Prämienrückstellung: Diese unter Solvency II neu hinzutretende Rückstellung ist unter HGB allenfalls mit der Bildung von Beitragsüberträgen vergleichbar, welche die zukünftige Gefahrentragung aus bereits gezahlten Beiträgen repräsentieren. Sie repräsentiert einerseits die zukünftigen Leistungen aus bereits gezahlten Beiträgen, andererseits die Überschüsse aus den noch zu erwartenden Prämien der Geschäftsbereiche, wobei sich eine auskömmliche Kalkulation rückstellungsmindernd auswirkt.

Als Folge des abweichenden Bewertungsansatzes liegt der Solvency-II-Wert der Versicherungstechnischen Rückstellungen um 2.467.391 Tsd. Euro über dem HGB-Wert.

Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der Versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist

Die Ermittlung der Versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II ist unter anderem auf Grund der Vielzahl an eingehenden stichtagsabhängigen Annahmen und den verwendeten Optionen im INBV mit einer Bewertungsunsicherheit versehen.

Die Gesellschaft führt aus diesem Grund detaillierte Analysen der wesentlichen, auf die Höhe der Versicherungstechnischen Rückstellungen wirkenden Einflussfaktoren unter Verwendung von Sensitivitätsanalysen etc. durch.

Hierdurch lassen sich die Effekte von Änderungen wesentlicher Einflussfaktoren abschätzen und kontrollieren. Die Überprüfung der Angemessenheit der Bewertung wird zudem einerseits kontinuierlich durch die Versicherungsmathematische Funktion gewährleistet, andererseits werden die Prozesse und Bewertungsgrundlagen kontinuierlich von der Risikomanagementfunktion hinterfragt beziehungsweise von der Internen Revision im Rahmen eines Mehrjahresplans geprüft.

Zur eigentlichen Datenbasis des INBV-Modells ist anzumerken, dass zum einen HGB-Kennzahlen (geprüfte und belastbare Werte) in die Berechnungen einfließen und zum anderen die zukünftigen Zahlungsströme ohne Berücksichtigung von im Zeitablauf steigenden Leistungsaufwendungen ermittelt werden. Zudem werden die zukünftigen Zahlungsströme auf Basis rechnungsmäßiger Festlegungen projiziert. Für die Herleitung des Zahlungsstroms werden also keine Schätzungen und Trendannahmen benötigt.

Trotzdem handelt es sich beim INBV um eine Vereinfachung. Das Modell beziehungsweise insbesondere die Modellparameter sind daher konservativ kalibriert. Durch die Validierung der Parameter konnte gezeigt

werden, dass diese insgesamt zum Unternehmen passen. Die Unsicherheiten resultieren somit hauptsächlich aus der Parametrisierung des Modells und führen nach Einschätzung der Gesellschaft nicht zu einer wesentlich verfälschten Darstellung der Versicherungstechnischen Rückstellungen. Hier ist also nur von einer mäßigen Bewertungsunsicherheit auszugehen. Da das Verfahren konservativ ausgestaltet ist, wird der tatsächliche Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen jedoch nicht unterschätzt.

Das Abwicklungsergebnis, das im Rahmen der HGB-Erfolgsrechnung die Unsicherheit in der Schadenreservierung abbildet, wird im Solvency-II-Kontext durch das Konzept des Reserverisikos ersetzt. Dieses repräsentiert als Teil der Solvenzkapitalanforderung die Unsicherheit in der Bemessung der Solvency-II-Schadenrückstellung. Aufgrund des geringen Geschäftsvolumens im Bereich der nicht auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebenen Geschäfts sind in den beobachteten Daten Schwankungen zu erwarten. Aufgrund der Erfahrungen mit dieser Größe wird hier trotzdem nur von einer mäßigen Bewertungsunsicherheit ausgegangen. Aufgrund des geringen Geschäftsvolumens in diesen Geschäftsbereichen und des damit einhergehenden geringen Anteils der Schadenrückstellung an den gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen werden diese Schwankungen als unproblematisch eingestuft.

Die Prämienrückstellung beinhaltet ebenfalls Unsicherheiten, da aufgrund des geringeren Geschäftsvolumens in den Geschäftsbereichen Krankheitskostenversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung größere Schwankungen in der Leistungsanspruchnahme (im Quotienten aus beobachteten und rechnungsmäßig festgesetzten Leistungen) auftreten können. Dieser Unsicherheit wird im Solvency-II-Kontext in Form des Prämienrisikos Rechnung getragen. Die Prognose von zukünftigen Leistungen ist daher mit einer mittleren Bewertungsunsicherheit versehen. Aufgrund des geringen Geschäftsvolumens in diesen Geschäftsbereichen und des damit einhergehenden geringen Anteils der Prämienrückstellung an den gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen werden diese Schwankungen als unproblematisch eingestuft.

Sonstige Anpassungen und Übergangsmaßnahmen

Die Gesellschaft hat keine Matching-Anpassung an die maßgebliche risikofreie Zinskurve gemäß § 80 VAG sowie keine Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG vorgenommen und verwendet weder die Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen gemäß § 351 VAG noch bei den Versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Wesentliche Verbindlichkeiten infolge von Leasingvereinbarungen bestehen zum Stichtag nicht.

Übersicht über Sonstige Verbindlichkeiten			
<i>in Tsd. €</i>	<i>Solvency-II-Wert</i>	<i>Bewertung nach HGB</i>	<i>Δ SII vs. HGB</i>
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	64.013	66.311	-2.298
Rentenzahlungsverpflichtungen	104.849	84.652	20.198
Latente Steuerschulden	0	-	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	31.692	31.656	36
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	186.463	186.463	0

Tabelle 9: Übersicht über Sonstige Verbindlichkeiten

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Hierunter fallen Steuer- und Altersteilzeitrückstellungen (einschließlich sonstiger langfristiger Personalrückstellungen), Rückstellungen für den KV-Beitragszuschuss für Vertriebspartner, Rückstellungen für Dienstjubiläen und sonstige Rückstellungen, welche nicht bereits an anderer Stelle ausgewiesen werden.

Der handelsrechtliche Ansatz der Steuerrückstellungen und der sonstigen Rückstellungen erfolgt grundsätzlich zum Erfüllungsbetrag. Die Berechnung der handelsrechtlichen sonstigen Rückstellungen erfolgt unter Anwendung des § 253 Absatz 1 und 2 HGB. Den Rückstellungen liegen grundsätzlich Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr zugrunde. Daher wird bei diesen dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgend als Solvency-II-Wert der HGB-Wert übernommen.

Die Ermittlung des Solvency-II-Werts der Altersteilzeitrückstellungen (einschließlich sonstiger langfristiger Personalrückstellungen) erfolgt nach International Accounting Standard (IAS) 19 gemäß der Projected-Unit-Credit-Methode. Die Abzinsung erfolgt durch den zum Stichtag relevanten Zinssatz nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), der wiederum auf Basis von „high quality corporate bonds“ ermittelt wird. Als Rechnungsgrundlage werden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck unter Ansatz eines Rechnungszinses von 0,559 % (Altersteilzeitrückstellungen) und 0,879 % (sonstige langfristige Personalrückstellungen) und gegebenenfalls einer Gehaltsdynamik von 2,00 % p.a. verwendet.

Der handelsrechtliche Wert wird bei den sonstigen langfristigen Personalrückstellungen ebenfalls nach der Projected-Unit-Credit-Methode bestimmt, jedoch mit einem höheren Rechnungszins von 1,97 %. Die handelsrechtlichen Altersteilzeitrückstellungen berechnen sich gemäß IDW ERS HFA 3 mit einem Rechnungszins von 0,71 %.

Der Bewertungsunterschied zwischen Solvency-II-Wert und HGB-Wert ist auf die unterschiedlichen Zinssätze bei der Berechnung der Altersteilzeit- und der sonstigen langfristigen Personalrückstellungen zurückzuführen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Rentenzahlungsverpflichtungen beinhalten Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern. Die Pensionsrückstellungen beruhen auf leistungsorientierten und auf beitragsorientierten Leistungsplänen.

Die Ermittlung des Solvency-II-Wertes in Höhe von 91.207 Tsd. Euro bei den leistungsorientierten Leistungsplänen erfolgt nach IAS 19 gemäß der Projected-Unit-Credit-Methode. Als Rechnungsgrundlage werden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck unter Ansatz eines Rechnungszinses von 1,242 % und einer Gehaltsdynamik von 2,00–2,25 % p.a. (und gegebenenfalls einer Fluktuation von 2 %) verwendet. Der Zinssatz wurde zum Stichtag nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) auf Basis von „high quality corporate bonds“ ermittelt.

Der handelsrechtliche Wert für die leistungsorientierten Leistungspläne beträgt 72.685 Tsd. Euro. Er wird nach dem modifizierten Teilwertverfahren mit den gleichen Rechnungsgrundlagen und Dynamikannahmen bestimmt, jedoch mit einem höheren Rechnungszins von 2,71 %.

Die im Vergleich zur HGB-Bilanz höheren Pensionsverpflichtungen resultieren aus den unterschiedlichen Berechnungsverfahren, den unterschiedlichen Zinssätzen sowie aus dem Ausweis des Schuldbeitritts der Continentale Holding AG. Siehe hierzu die Ausführungen unter Kapitel D.1 – Forderungen (Handel, nicht Versicherung). Die Versorgungszusagen bezüglich der beitragsorientierten Leistungspläne sind bei den Lebensversicherungsunternehmen des Continentale Versicherungsverbundes sowie der Entis Lebensversicherung AG kongruent rückgedeckt, die Leistungen der Versorgungszusage bestimmen sich aus den Leistungen der Rückdeckungsversicherungen. Demzufolge wird bei den Pensionsrückstellungen der Aktivwert der Rückdeckungsversicherungen ausgewiesen. Aufgrund des Ausweises bei der Continentale Holding AG erfolgt keine direkte Saldierung.

Die Höhe der Rückstellung für beitragsorientierte Leistungspläne beträgt 13.642 Tsd. Euro, damit sind 13,0 % der Rentenzahlungsverpflichtungen über Rückdeckungsversicherungen abgedeckt.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Latente Steuerschulden

Aufgrund der Neubewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten weichen die Bewertungen der Solvabilitätsübersicht nicht nur von den handelsrechtlichen Werten, sondern auch von der Bewertung in der Steuerbilanz wesentlich ab. Bei Realisierung dieser temporären Bewertungsunterschiede ergeben sich Auswirkungen auf zukünftige Steuerzahlungen, welche in der Solvabilitätsübersicht unter den Positionen zu den latenten Steuern berücksichtigt werden müssen. Mögliche zukünftige Steuerzahlungen werden unter latenten Steuerschulden, mögliche zukünftige Steuerrückforderungen unter latenten Steueransprüchen (siehe D.1) erfasst. Der Ausweis in der Solvabilitätsübersicht erfolgt mit dem saldierten Wert in Anlehnung an IAS 12.74.

Die Berechnung der Steuerabgrenzung erfolgt mit dem zum Zeitpunkt der Auflösung gültigen Steuersatz. Für die Berechnung der Passiven latenten Steuern ist ein Steuersatz von 33,0 % angesetzt (vgl. Kapitel D.1 Latente Steueransprüche). Wesentliche Auslöser für Passive Steuerlatenzen bestehen in der Bewertung stiller Reserven bei den Rentenpapieren innerhalb des Kapitalanlagebestandes.

Bei den latenten Steuerschulden handelt es sich nicht um tatsächliche Steuerverbindlichkeiten, sondern um eine rein theoretische Bewertung im Rahmen der Solvabilitätsbetrachtung. Die in der HGB-Bilanz angesetzten Steuerrückstellungen sind in der Position Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen enthalten.

Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt grundsätzlich für jeden Vermögenswert und jede Verbindlichkeit einzeln; eine Diskontierung findet nicht statt. Eine vergleichbare Position in der HGB-Bilanz existiert nicht, sodass sich ein Bewertungsunterschied in Höhe des Solvency-II-Wertes ergibt.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern beinhalten fällige Beträge aus Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern, die keine versicherungstechnischen Rückstellungen sind.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zum Erfüllungsbetrag. Es handelt sich grundsätzlich um Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr. Daher wird dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgend als Solvency-II-Wert der HGB-Wert übernommen. Die Differenz ergibt sich aus der Umbewertung der Beitragsvorauszahlungen von Versicherungsnehmern. Die Umbewertung erfolgte durch eine Diskontierung des Erfüllungsbetrages mit der von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung ausgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber Geschäftspartnern, Mitarbeitern und der öffentlichen Hand, insbesondere die Verbindlichkeiten gegenüber Konzerngesellschaften.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zum Erfüllungsbetrag. Es handelt sich grundsätzlich um Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr. Daher wird dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgend als Solvency-II-Wert der HGB-Wert übernommen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Sofern bei der Bestimmung von Solvency-II-Werten, die keine versicherungstechnischen Rückstellungen sind, die Verwendung notierter Marktpreise nicht möglich ist, werden alternative Bewertungsmethoden angewendet. Diese stützen sich so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und so weit wie möglich auf beobachtbare Marktdaten.

Für folgende Positionen der Solvabilitätsübersicht werden alternative Bewertungsmethoden verwendet:

Übersicht über alternativ bewertete Bilanzpositionen	
Position in der Solvabilitätsübersicht	Alternative Bewertungsmethoden
Sachanlagen für den Eigenbedarf	Neubewertungsmethode
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	Neubewertungsmethode
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (ohne Investmentfonds)	Adjusted-Equity-Methode, Nettovermögenswert, Bewertung mit 0 gemäß Artikel 13 Abs. 2a DVO
Aktien – nicht notiert	Discounted-Cash-Flow-Methode, Nettovermögenswert, Equity-Methode
Staatsanleihen und Unternehmensanleihen (sofern nicht börsennotiert)	Discounted-Cash-Flow-Methode, Verwendung eines Optionspreismodells
Organismen für gemeinsame Anlagen	Nettovermögenswert
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	Discounted-Cash-Flow-Methode
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Übernahme des steuerlichen Teilwertes
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen (Altersteilzeitrückstellungen) und Rentenzahlungsverpflichtungen	Projected-Unit-Credit-Methode
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Diskontierung mittels Zinsstrukturkurve
Alle sonstigen nicht mit beobachtbaren Marktpreisen bewerteten Bilanzpositionen	Übernahme des handelsrechtlichen Wertes

Tabelle 10: Übersicht über alternativ bewertete Bilanzpositionen

Alle Informationen zu den obenstehend aufgelisteten Positionen der Solvabilitätsübersicht sind den gleichnamigen Abschnitten in den Kapiteln D.1 – D.3 zu entnehmen.

Die Angemessenheit der Bewertung der oben genannten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf Basis alternativer Bewertungsmethoden wird einer regelmäßigen Überprüfung vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen unterzogen.

Nach Einschätzung der Gesellschaft hat die Anwendung der alternativen Bewertungsmethoden bei den dargestellten Positionen der Solvabilitätsübersicht keinen wesentlichen Einfluss auf die Solvabilitätsübersicht.

D.5 Sonstige Angaben

Es gibt keine weiteren wesentlichen Informationen zur Bewertung für Solvabilitätszwecke der Gesellschaft.

E. Kapitalmanagement

Die Wachstumsziele der Gesellschaft werden entsprechend der Risikostrategie auf Basis des vorhandenen Risikokapitals festgelegt, wobei den aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Sinne von Mindeststandards entsprochen wird. Eine Hauptperspektive ist hierbei die Betrachtung der Solvenzkapitalanforderung mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die aus dem Geschäftsbetrieb resultierenden Risiken mindestens mit einem

Zeithorizont von drei Jahren mit geeigneten Eigenmitteln bedeckt werden können. Die Basis für die Projektion bildet die Unternehmensplanung.

Das Kapitalmanagement sorgt dafür, dass im gesamten Planungszeitraum die vorhandenen Eigenmittel die Eigenmittelanforderungen übersteigen. Das Kapitalmanagement beinhaltet die Eigenkapitalbeschaffung, die Kapitalplanung und die laufende Überwachung der Kapitaltragfähigkeit. Prozesse und Verantwortlichkeiten sind in einer unternehmenseigenen Richtlinie festgelegt.

Ein wesentliches Element des Kapitalmanagements der Gesellschaft ist die Gewinnthesaurierung, das heißt Erträge werden grundsätzlich nicht ausgeschüttet, unter anderem um eine kontinuierliche Verbesserung der Solvabilität zu erreichen.

Wesentliche Änderungen in den Zielsetzungen und angewandten Verfahren des Kapitalmanagements haben sich im Berichtszeitraum nicht ergeben.

E.1 Eigenmittel

Die verfügbaren Eigenmittel ergeben sich als Summe aus Basiseigenmitteln und ergänzenden Eigenmitteln. Ausgangspunkt für die Bestimmung der verfügbaren Basiseigenmittel ist der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvabilitätsübersicht (siehe Kapitel D.). Ergänzende Eigenmittel sind außerbilanzielle Eigenmittel, die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Für die Gesellschaft werden keine ergänzenden Eigenmittel angesetzt.

Die verfügbaren Eigenmittel werden gemäß regulatorischer Anforderungen (insbesondere hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Nachrangigkeit gegenüber anderen Verbindlichkeiten) in drei Qualitätsklassen (Tiers) eingestuft. Tier 1 stellt dabei die höchste Qualitätsklasse dar. Die Klassifizierung der Eigenmittelbestandteile in Tiers bildet die Grundlage für die Anwendung der quantitativen Anrechnungsgrenzen zur Ermittlung der anrechnungsfähigen Eigenmittel.

Aus der Tier-Klassifikation ergeben sich schließlich die zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel.

Verfügbare Basiseigenmittel

Übersicht über die verfügbaren Basiseigenmittel								
in Tsd. €	Tier 1		Tier 2		Tier 3		Gesamt	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	1.377.825	1.363.659	0	0	0	0	1.377.825	1.363.659
<i>Überschussfonds</i>	288.885	290.546	0	0	0	0	288.885	290.546
<i>Ausgleichsrücklage</i>	1.088.940	1.073.113	0	0	0	0	1.088.940	1.073.113
Verfügbare Basiseigenmittel	1.377.825	1.363.659	0	0	0	0	1.377.825	1.363.659

Tabelle 11: Übersicht über die verfügbaren Basiseigenmittel

Insgesamt ergeben sich verfügbare Basiseigenmittel in Höhe von 1.377.825 Tsd. Euro (Vj. 1.363.659 Tsd. Euro) der höchsten Qualitätsklasse Tier 1. Die Eigenmittel haben sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.

Die eigenmittelfähigen Überschussfonds (siehe Kapitel D.2) sind bei allen überschussbeteiligten Versicherungen relevant und zählen zu den Tier-1-Eigenmitteln. Sie werden als Barwert der Auszahlungen aus der zum Bewertungsstichtag nicht festgelegten handelsrechtlichen RfB ermittelt.

Mit Ausgleichsrücklage wird der Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten nach Abzug selbst gehaltener Aktien, vorhersehbarer Ausschüttungen an Anteilseigner und sonstiger Basiseigenmittelbestandteile wie Gesellschaftskapital und eigenmittelfähige Überschussfonds bezeichnet. Die Schlüsselemente der Ausgleichsrücklage sind die Kapital- und Gewinnrücklagen, die oben genannten Abzüge sowie die Bewertungsdifferenzen zwischen der Solvabilitätsübersicht und der handelsrechtlichen Bilanz. Dies betrifft insbesondere die Kapitalanlagen und die Versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Ausgleichsrücklage erfüllt die Anforderungen an Tier-1-Eigenmittel.

Die potentielle Volatilität der Ausgleichsrücklage hängt mit den Schwankungen des wirtschaftlichen Wertes von Aktiva und Passiva zusammen. Hieraus können Risiken entstehen. Diese werden im Asset-Liability-Management-Prozess überwacht; außerdem werden dort Handlungsalternativen erarbeitet. Ziel ist, diese Risiken zu kontrollieren und zu steuern, aber nicht, sie zu eliminieren. Die Risikosensitivität bzgl. aller wesentlichen Risiken wird im Risikomanagementprozess umfassend analysiert und in Abschnitt C erläutert.

Um die Anforderungen der Versicherungstechnik jederzeit erfüllen zu können, tauschen sich Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Rechnungswesen, Controlling und Risikomanagement regelmäßig aus. Der Liquiditätsbedarf wird konzernweit gesteuert. Das Liquiditätsrisiko ist aufgrund der in Kapitel C.4 angeführten Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung für die Gesellschaft.

Sämtliche Basiseigenmittel sind uneingeschränkt und unbegrenzt verfügbar.

Anrechnungsfähige Eigenmittel

Zur Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel sind neben der Eigenmittelqualität zusätzlich die nachfolgenden quantitativen Anforderungen an die Zusammensetzung der zur Bedeckung der Kapitalanforderungen heranzuziehenden Eigenmittel zu beachten.

Klasse	SCR-Bedeckung	MCR-Bedeckung
Tier 1	Min. 50 %	Min. 80 %
Tier 2	Max. 50 %	Max. 20 %
Tier 3	Max. 15 %	keine

Tabelle 12: Tier-Anrechnungsgrenzen in Bezug auf die Kapitalanforderungen

Die verfügbaren Eigenmittel sind in vollem Umfang für die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähig. Die Anrechnungsgrenzen wirken nicht, da die Gesellschaft zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung ausschließlich Tier-1-Eigenmittel heranzieht.

Unterschied zum handelsrechtlichen Eigenkapital

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvabilitätsübersicht beträgt 1.377.825 Tsd. Euro. Er übersteigt damit das handelsrechtliche Eigenkapital in Höhe von 456.000 Tsd. Euro um 921.825 Tsd. Euro. Diese Abweichung ist zurückzuführen auf:

- die marktnahe Bewertung der Versicherungstechnischen Rückstellungen als bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge (siehe Kapitel D.2, Unterschied in Höhe von 2.467.391 Tsd. Euro),
- Bewertungsreserven aus der marktnahen Bewertung der Kapitalanlagen inklusive der Darlehen und Hypotheken (siehe Kapitel D.1, Unterschied in Höhe von 3.426.426 Tsd. Euro),
- Bewertungsunterschiede bei sonstigen Vermögenswerten (siehe D.1; Unterschied in Höhe von -19.274 Tsd. Euro),
- Bewertungsunterschiede bei sonstigen Verbindlichkeiten, inklusive der Effekte aus dem Ansatz latenter Steuerschulden (siehe Kapitel D.3, Unterschied in Höhe von 17.936 Tsd. Euro).

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Um die Leistungen an Versicherungsnehmer bei Eintritt auch sehr unwahrscheinlicher Risiken sicherzustellen, müssen Versicherungsunternehmen einen Kapitalpuffer (Eigenmittel) vorhalten. Wesentliche aufsichtsrechtliche Sollgröße für den geforderten Kapitalpuffer ist die Solvenzkapitalanforderung. Sie wird so festgelegt, dass bei Einhaltung der Solvenzkapitalanforderung (das heißt bei einer Bedeckungsquote von 100 %) die Leistungen an Versicherungsnehmer auch bei Eintritt eines extremen Stressszenarios gesichert sind.

Bei der Berechnung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung werden in den folgenden Risiko-Untermodulen Vereinfachungen gemäß Artikel 109 der Solvency-II-Rahmenrichtlinie angewendet:

- Stornorisiko der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung gemäß Artikel 102a der Delegierten Verordnung
- Stornorisiko der nach Art der Schadenversicherung betriebenen Krankenversicherung gemäß Artikel 96a der Delegierten Verordnung

Darüber hinaus werden keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß § 109 (2) VAG verwendet.

Solvenzkapitalanforderung

Die Solvenzkapitalanforderung wird für die Gesellschaft auf Basis der Standardformel ermittelt. Für diejenigen Risikomodule der Standardformel, die dabei aufgrund des Risikoprofils der Gesellschaft von Bedeutung sind (siehe Kapitel C.), werden die einzelnen Brutto-Solvenzkapitalanforderungen sowie die ausgleichenden Effekte der Diversifikation und der Verlustausgleichfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen in der folgenden Tabelle dargestellt.

Zusammensetzung der Solvenzkapitalanforderung (in Tsd. €)	
Marktrisiko	1.145.558
Gegenparteiausfallrisiko	36.722
Versicherungstechnisches Risiko	362.224
Diversifikation	-248.349
Basissolvvenzkapitalanforderung	1.296.154
Operationelles Risiko	68.492
Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	-1.086.854
Solvvenzkapitalanforderung (SCR)	277.793

Tabelle 13: Zusammensetzung der Solvenzkapitalanforderung

Die Basissolvvenzkapitalanforderung wird dominiert vom Marktrisiko und vom Versicherungstechnischen Risiko. Risikomindernd wirken Diversifikationseffekte zwischen den einzelnen Risiken sowie die Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Verlustrückstellungsfähigkeit besteht darin, dass in einem Stressszenario Leistungen aus zukünftiger Überschussbeteiligung geringer ausfallen können und sich hierdurch die Leistungsverpflichtungen des Versicherers entsprechend reduzieren. Dies mindert die Höhe des Risikos für das Versicherungsunternehmen in einem solchen Szenario.

Die Solvenzkapitalanforderung hat sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht um 15 % oder mehr verändert.

Gemäß Artikel 297 Absatz 2 Buchstabe (a) der Delegierten Verordnung wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Betrag der Solvenzkapitalanforderung noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt.

Mindestkapitalanforderung

Zusätzlich zur Solvenzkapitalanforderung soll die Mindestkapitalanforderung (MCR) ein Mindestniveau gewährleisten, unter das die Eigenmittel keinesfalls absinken dürfen, wobei eine absolute Untergrenze regulatorisch gesetzt ist (2.500 Tsd. Euro). Außerdem besteht eine relative Untergrenze in Höhe von 25 % der Solvenzkapitalanforderung und eine relative Obergrenze in Höhe von 45 % der Solvenzkapitalanforderung. Die nachfolgende Tabelle zeigt die bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten Inputs.

Zusammensetzung der Mindestkapitalanforderung (in Tsd. €)	
MCR Linear Leben	308.425
MCR Linear Nichtleben	1.982
MCR Linear	310.407
Obergrenze (45 % * SCR)	125.007
Untergrenze (25 % * SCR)	69.448
Mindestkapitalanforderung (MCR)	125.007

Tabelle 14: Zusammensetzung der Mindestkapitalanforderung

Das nach der Standardformel berechnete MCR, das in Abhängigkeit vom Geschäftsumfang des Versicherungsunternehmens (insbesondere abhängig von der Höhe der Versicherungstechnischen Rückstellungen und des riskierten Kapitals) ermittelt wird, übersteigt die gesetzlich definierte Obergrenze von 45 % der Solvenzkapitalanforderung. In diesem Fall wird als Mindestkapitalanforderung der Wert der Obergrenze angesetzt, sie beträgt daher 125.007 Tsd. Euro. Die Mindestkapitalanforderung hat sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht um 7,5 % oder mehr verändert.

Bedeckungsquoten

Als Quotient aus anrechnungsfähigen Eigenmitteln (1.377.825 Tsd. Euro) und Solvenz- (277.793 Tsd. Euro) beziehungsweise Mindestkapitalanforderung (125.007 Tsd. Euro) ergeben sich Bedeckungsquoten in Höhe von 496,0 % (SCR-Quote) und 1.102,2 % (MCR-Quote).

Damit liegen die Bedeckungsquoten deutlich über den aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Solvency II und die aktuelle Risikosituation innerhalb der Risikotragfähigkeit des Unternehmens.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko zuzulassen. Dementsprechend verwendet die Gesellschaft kein durationsbasiertes Untermodul Aktienrisiko zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Gesellschaft verwendet keine internen Modelle zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Im Berichtszeitraum ist keine Nichteinhaltung der Mindest- oder der Solvenzkapitalanforderung gemäß § 40 Absatz 5 VAG eingetreten.

E.6 Sonstige Angaben

Es gibt keine weiteren wesentlichen Informationen zum Kapitalmanagement der Gesellschaft.

Anhang I

Im Folgenden sind ausschließlich die für die Gesellschaft relevanten QRTs angehängt.

Anhang I**S.02.01.02****Bilanz (Seite 1)****Vermögenswerte**

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder

ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	0
R0040	0
R0050	
R0060	71.323
R0070	16.812.581
R0080	115.114
R0090	2.464.421
R0100	258.052
R0110	
R0120	258.052
R0130	6.953.123
R0140	606.175
R0150	6.346.948
R0160	
R0170	
R0180	6.971.871
R0190	
R0200	50.000
R0210	
R0220	
R0230	11.698
R0240	
R0250	11.698
R0260	
R0270	-52
R0280	
R0290	
R0300	
R0310	-52
R0320	-52
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	14.878
R0370	
R0380	115.922
R0390	
R0400	
R0410	41.380
R0420	20.585
R0500	17.088.315

Anhang I**S.02.01.02****Bilanz (Seite 2)****Verbindlichkeiten**

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
Verbindlichkeiten Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung) Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet Bester Schätzwert Risikomarge Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung) Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet Bester Schätzwert Risikomarge Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen) Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet Bester Schätzwert Risikomarge Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen) Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet Bester Schätzwert Risikomarge Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet Bester Schätzwert Risikomarge Eventualverbindlichkeiten Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen Rentenzahlungsverpflichtungen Depotverbindlichkeiten Latente Steuerschulden Derivate Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) Nachrangige Verbindlichkeiten Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten Verbindlichkeiten insgesamt Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	 R0510 11.329 R0520 R0530 R0540 R0550 R0560 11.329 R0570 R0580 -4.240 R0590 15.570 R0600 15.312.143 R0610 15.312.143 R0620 R0630 15.194.065 R0640 118.078 R0650 R0660 R0670 R0680 R0690 R0700 R0710 R0720 R0740 R0750 64.013 R0760 104.849 R0770 R0780 0 R0790 R0800 R0810 R0820 31.692 R0830 R0840 186.463 R0850 R0860 R0870 R0880 R0900 15.710.490 R1000 1.377.825

[illegible]

SFCR – Continentale Krankenversicherung a.G.

Anhang I

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (Seite 2)

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)			Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt
		Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	
Gebuchte Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110								41.793
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130								
Anteil der Rückversicherer	R0140								
Netto	R0200								41.793
Verdiente Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210								41.931
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230								
Anteil der Rückversicherer	R0240								
Netto	R0300								41.931
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310								27.148
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330								
Anteil der Rückversicherer	R0340								
Netto	R0400								27.148
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430								
Anteil der Rückversicherer	R0440								
Netto	R0500								
Angefallene Aufwendungen	R0550								4.957
Sonstige Aufwendungen	R1200								65
Gesamtaufwendungen	R1300								5.023

Anhang I

S.05.01.02

[illegible]

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung (Seite 1)

[illegible]

Anhang I

S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung (Seite 2)

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebens- versicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungs- verpflichtungen	Krankenrück- versicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Kranken- versicherung nach Art der Lebens- versicherung)
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
	C0160	C0170	C0180			
				C0190	C0200	C0210
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020					
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge						
Bester Schätzwert						
Bester Schätzwert (brutto)	R0030		15.194.065			15.194.065
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080		-52			-52
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090		15.194.117			15.194.117
Risikomarge	R0100	118.078				118.078
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen						
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110					
Bester Schätzwert	R0120					
Risikomarge	R0130					
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	15.312.143				15.312.143

Anhang I**S.17.01.02****Versicherungstechnische****Rückstellungen –Nichtlebensversicherung (Seite 2)****Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt**

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach
 der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von
 Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der
 einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen –
 gesamt

R0320**R0330****R0340**

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskosten- versicherung	Einkommensersatz- versicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung	Feuer- und andere Sach- versicherungen	Allgemeine Haftpflicht- versicherung	Kredit- und Kautions- versicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
11.155	174							
11.155	174							
0	0							
11.155	174							

Anhang I

S.17.01.02

Versicherungstechnische

Rückstellungen –Nichtlebensversicherung (Seite 3)

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge Bester Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt – brutto**Bester Schätzwert gesamt – netto****Risikomarge****Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen**

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nicht-proportionale Krankenrückversicherung	Nicht-proportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nicht-proportionale Sachrückversicherung	
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
R0010								
R0050								
R0060								-12.027
R0140								
R0150								-12.027
R0160								7.787
R0240								
R0250								7.787
R0260								-4.240
R0270								-4.240
R0280								15.570
R0290								
R0300								
R0310								

Anhang I

S.17.01.02

Versicherungstechnische

Rückstellungen –Nichtlebensversicherung (Seite 4)

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach
der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von
Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der
einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen –
gesamt

R0320

R0330

R0340

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebens- versicherungs- verpflichtungen gesamt
Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nicht- proportionale Krankenrück- versicherung	Nicht- proportionale Unfallrück- versicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrück- versicherung	Nicht- proportionale Sachrück- versicherung	
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
							11.329
							0
							11.329

[illegible]

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
Überschussfonds
Vorzugsaktien
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
Ausgleichsrücklage
Nachrangige Verbindlichkeiten
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sondervverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010					
R0030					
R0040					
R0050					
R0070	288.885	288.885			
R0090					
R0110					
R0130	1.088.940	1.088.940			
R0140					
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	1.377.825	1.377.825			0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					
R0500	1.377.825	1.377.825			0
R0510	1.377.825	1.377.825			
R0540	1.377.825	1.377.825	0	0	0
R0550	1.377.825	1.377.825	0	0	
R0580	277.793				
R0600	125.007				
R0620	4.9599				
R0640	11.022				

	C0060
R0700	1.377.825
R0710	
R0720	
R0730	288.885
R0740	
R0760	1.088.940
R0770	120.419
R0780	12.051
R0790	132.471

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
Gegenparteiausfallrisiko
Lebensversicherungstechnisches Risiko
Krankenversicherungstechnisches Risiko
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
Diversifikation
Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	1.145.558		
R0020	36.722		
R0030			
R0040	362.224		
R0050			
R0060	-248.349		
R0070			
R0100	1.296.154		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

	C0100
R0130	68.492
R0140	-1.086.854
R0150	
R0160	
R0200	277.793
R0210	
R0220	277.793
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für
Sonderverbände nach Artikel 304

Annäherung an den Steuersatz

	Ja/Nein
	C0109

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

R0590	
--------------	--

Berechnung der Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern

	VAF LS
	C0130

VAF LS
VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern
VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre
Maximum VAF LS

R0640	
R0650	
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	

Anhang I

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	C0010	
	R0010	1.982

Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung Beistand und proportionale Rückversicherung Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung Nichtproportionale Krankenrückversicherung Nichtproportionale Unfallrückversicherung Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung Nichtproportionale Sachrückversicherung		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
		C0020	C0030
	R0020	0	41.578
	R0030	75	215
	R0040		
	R0050		
	R0060		
	R0070		
	R0080		
	R0090		
	R0100		
	R0110		
	R0120		
	R0130		
	R0140		
	R0150		
	R0160		
	R0170		

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _L -Ergebnis	C0040	
	R0200	308.425

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
	C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	12.342.908
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	2.851.209
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	

Berechnung der Gesamt-MCR

Lineare MCR SCR MCR-Obergrenze MCR-Untergrenze Kombinierte MCR Absolute Untergrenze der MCR	C0070	
	R0300	310.407
	R0310	277.793
	R0320	125.007
	R0330	69.448
Mindestkapitalanforderung	R0340	125.007
	R0350	2.500
	C0070	
	R0400	125.007